



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald

Ergänzung des Bundesgesetzes über den Wald

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens (16. April 2013 bis 14. August 2013)

Bern, 21. Mai 2014

Überblick

Aktuelle Entwicklungen wie die von gefährlichen Schadorganismen ausgehende Gefahr, der Klimawandel, die mangelnde Holznutzung und die wirtschaftlich schwierige Situation der Waldeigentümer und Forstbetriebe stellen den Schweizer Wald vor erhebliche Herausforderungen. Der Bundesrat hat dazu in der Waldpolitik 2020 Ziele, strategische Stossrichtungen und Massnahmen verabschiedet. Das Bundesgesetz über den Wald von 1991 muss an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst und in einzelnen Punkten ergänzt werden. Die Gesetzesänderungen waren Gegenstand der vom Bundesrat vom 16. April bis 14. August 2013 durchgeführten Vernehmlassung. Zu dieser wurden 83 Adressaten angeschrieben. 56 der angeschriebenen sowie 14 nicht angeschriebene Stellen äusserten sich zum Vorhaben. Unter diesen insgesamt 70 Teilnehmenden befinden sich:

- 26 Kantone
- die Konferenz der Kantonsregierungen vertreten durch die Forstdirektorenkonferenz
- 5 in der Bundesversammlung vertretene politischen Parteien
- 3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- 4 Dachverbände der Wirtschaft
- 11 Waldbesitzervereinigungen und weitere Wirtschaftsverbände
- 11 Fachorganisationen
- 5 Umweltschutzorganisationen
- 1 Organisation der Wissenschaft und der Forschung
- 3 kantonale Konferenzen

Die Vorlage findet sowohl bei den Kantonen, als auch bei den politischen Parteien, den Wirtschaftsverbänden und Fachorganisationen sowie den Schutzorganisationen eine deutliche Mehrheit. Allerdings verlangen insbesondere die Kantone teils umfangreiche Änderungen bzw. Kürzungen der Vorlage.

Vorlage wird als notwendig erachtet

Der Grundsatz der Waldgesetzänderung stösst bei 68 der 70 stellungnehmenden Organisationen auf Zustimmung. Es werden aber teilweise substantielle Anpassungen der Vorlage beantragt. Insbesondere die Kantone beantragen eine Reduktion der Revision auf die ihres Erachtens dringlichsten Regelungsbereiche der Schadorganismen und der Holzförderung. Beim vorliegenden Umfang der Revision bestehe ansonsten die Gefahr von Verzögerungen. Weitere Anpassungen sollen in einer zweiten Etappe angegangen werden. Positiver stehen die fünf politischen Parteien der Vorlage gegenüber. Ihre Anträge gehen weniger weit als diejenigen der Kantone. Die Wirtschaftsverbände und Waldbesitzervereinigungen unterstützen die Vorlage im Grundsatz, verlangen aber mehr Massnahmen zu Gunsten der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung. Insbesondere fordern sie die Subventionierung der Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes (wie auch die Mehrheit der Kantone). Die Naturschutzorganisationen können der Vorlage unter der Bedingung zustimmen, dass die Bekämpfung der Schadorganismen und der Auswirkungen des Klimawandels den naturnahen Waldbau nicht untergraben. Die Fachorganisationen unterstützen die Vorlage grossmehrheitlich, bringen aber teilweise diverse Änderungsanträge vor. Auffallend ist, dass die Erwartungen der nutzungs- und diejenigen der schutzorientierten Stellen an die Revision sich meist diametral widersprechen.

Die wichtigsten Gründe für die Zustimmung sind:

- Mit der Revision können die Gesetzeslücken im Bereich Bekämpfung der Schadorganismen geschlossen werden.
- Die Grundlage zur Holzförderung trage zur Ausschöpfung des Holznutzungspotenzials bei.
- Die Bestimmungen zur Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel würden sicherstellen, dass der Schweizer Wald seine Funktionen auch in Zukunft erfüllen könne.

Die wichtigsten Gründe für die Ablehnung sind:

- Das Gesetz verbessere die schwierige Lage der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft nicht genügend.
- Der Entwurf sei überladen.

Die wichtigsten Anträge der Zustimmungenden sind:

- Die Bestimmungen zur Bekämpfung der Schadorganismen sollen vereinfacht werden.

- Es müsse sichergestellt werden, dass die Bekämpfung der Schadorganismen und der Auswirkungen des Klimawandels auf naturnahe Art erfolgen.
- Die dringenden Änderungen seien vorzuziehen. Die weiteren Änderungen seien im Rahmen einer zweiten Revision an die Hand zu nehmen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	1
2.	Einladung und Rücklauf zur Vernehmlassung	2
2.1.	Einleitung	2
2.2.	Rückmeldungen der angeschriebenen Stellen	2
2.3.	Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen	3
3.	Allgemeine Stellungnahmen zur Vorlage	4
3.1.	Einleitung	4
3.2.	Kantone	4
3.3.	Politische Parteien	6
3.4.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	7
3.5.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	7
3.6.	Übrige Organisationen und interessierte Kreise	7
4.	Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesänderungen	12
4.1.	Einleitung	12
4.2.	Ingress	12
4.3.	Art. 10 Waldfeststellung	12
4.4.	Art. 16 Nachteilige Nutzungen	13
4.5.	Art. 17 Waldabstand	13
4.6.	Art. 19 Schutz vor Naturereignissen	14
4.7.	Art. 21a Arbeitssicherheit (neu)	14
4.8.	Art. 26 Massnahmen des Bundes	15
4.9.	Art. 27 Massnahmen der Kantone	18
4.10.	Art. 27a Massnahmen gegen Schadorganismen (neu)	19
4.11.	Art. 28a Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel (neu)	21
4.12.	Art. 29 Ausbildungsaufgaben des Bundes	23
4.13.	Art. 34a Holzförderung (neu)	23
4.14.	Art. 37 Schutzwald	25
4.15.	Art. 37a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes (neu)	26
4.16.	Art. 37b Abfindung für Kosten (neu)	27
4.17.	Art. 38 Biologische Vielfalt des Waldes	29
4.18.	Art. 38a Waldbewirtschaftung	31
4.19.	Art. 38b Anpassung an den Klimawandel (neu)	33
4.20.	Art. 39 Ausbildung	35
4.21.	Art. 46 Rechtspflege	36
4.22.	Art. 47 Wirksamkeit von Bewilligungen und Anordnungen	36
4.23.	Art. 48a Kostentragung durch Verursacher (neu)	36
4.24.	Art. 49 Bund	37
4.25.	Art. 55 Änderung bisherigen Rechts	38
5.	Anhang: Liste der eingeladenen sowie der teilnehmenden Stellen und Organisationen	39

1. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Im Jahr 2011 hiess der Bundesrat die Waldpolitik 2020 gut. Als wichtigste Herausforderungen für die Waldpolitik nennt sie das Ausschöpfen des Holznutzungspotenzials, den Klimawandel, die Schutzwaldleistung, die Biodiversität, die Waldfläche und die Gefährdung durch Schadorganismen. Die Biodiversität im Wald ist Teil der „Strategie Biodiversität Schweiz“, die vom Bundesrat am 25. April 2012 verabschiedet worden ist. Zur Umsetzung wird bis im Sommer 2014 der Aktionsplan Biodiversität erarbeitet. Die Problematik der zunehmenden Waldfläche wurde mit der Kommissionsinitiative „Flexibilisierung der Waldflächenpolitik“ der UREK-S angegangen. Die entsprechenden Änderungen des Waldgesetzes sind im Frühling 2012 beschlossen worden und sind am 1. Juli 2013 zusammen mit der geänderten Waldverordnung in Kraft getreten. Zur Erreichung der in der Waldpolitik 2020 gesetzten Ziele in den Bereichen Holznutzungspotenzial, Klimawandel und biotische Gefahren ist demgegenüber in einzelnen Punkten eine Ergänzung des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) erforderlich.

In der Hauptsache betreffen sie folgende Bereiche:

- **Biotische Gefahren:** Die biotischen Gefahren für den Wald, zum Beispiel durch eingeschleppte Schädlinge wie den Asiatischen Laubholzbockkäfer oder durch die Kastaniengallwespe, nehmen zu. Dies namentlich aufgrund des stark zunehmenden internationalen Warenverkehrs. Solche Schädlinge können die Waldleistungen beeinträchtigen und den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden. Die bestehende Regelung der Prävention und Bekämpfung von biotischen Gefahren ist teilweise lückenhaft und daher ungenügend, um biotische Gefahren abzuwehren oder angemessen zu steuern. Sie wird wo nötig ergänzt, konkretisiert und auf gesetzlicher Stufe verankert. Zudem wird die dringend notwendige Finanzierung von Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes ermöglicht und damit die subventionsrechtliche Trennung von Schutzwald und Nicht-Schutzwald in diesem Bereich aufgehoben.
- **Klimawandel:** Die Geschwindigkeit des Klimawandels droht die natürlichen Anpassungsprozesse im Wald zu überfordern. Insbesondere im Schutzwald aber auch auf anderen Waldflächen sind deshalb Anpassungsmassnahmen wie die angepasste Jungwaldpflege und die vorzeitige Verjüngung instabiler Bestände notwendig, um die Waldleistungen langfristig und nachhaltig sicherzustellen. Dazu ist eine finanzielle Beteiligung durch den Bund notwendig.
- **Holzförderung:** Der Schweizer Wald wird seit Jahrzehnten unter seiner Zuwachsleistung genutzt. Die Schweiz hat im europäischen Vergleich einen der höchsten Holzvorräte. Eine vermehrte Nutzung des einheimischen Rohstoffs und Energieträgers Holz ist einerseits energie- und klimapolitisch sinnvoll und erwünscht und andererseits zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung notwendig. Mit einer neuen Bestimmung zur Holzförderung werden daher die Rahmenbedingungen der Holzverwertung verbessert.

Im Weiteren umfasst die Vorlage formelle Anpassungen im Bereich Abwicklung von Abgeltungen und Finanzhilfen sowie von waldrechtlichen Verfahren.

2. Einladung und Rücklauf zur Vernehmlassung

2.1. Einleitung

Die Vernehmlassung zur Ergänzung des Waldgesetzes wurde am 16. April 2013 eröffnet und dauerte bis zum 14. August 2013. Den Kantonen und einzelnen Verbänden wurde eine Fristverlängerung gewährt bis 11. September 2013. Insgesamt wurden 83 Adressaten angeschrieben¹. Von diesen äusserten sich 56 eingeladene sowie 14 nicht eingeladene Stellen, also insgesamt 70 Stellen, zum Vorhaben.

2.2. Rückmeldungen der angeschriebenen Stellen

Kantone

Alle Kantone haben Stellung zur Vorlage genommen. Die Forstdirektorenkonferenz (FoDK) nahm stellvertretend für die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Stellung und hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) sowie Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) einbezogen

Parteien

Angeschrieben wurden alle 12 in der Bundesversammlung vertretenen Parteien. Stellung genommen haben die BDP, die CVP, die GPS, die SVP und die SPS.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGemV) und die Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) gaben eine Stellungnahme ab. Der Schweizerische Städteverband (SSV) verzichtete auf eine Stellungnahme.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Von den acht angeschriebenen Dachverbänden der Wirtschaft nahmen zwei Stellung: der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) und der Schweizerische Bauernverband (SBV). Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) und der Kaufmännische Verband Schweiz (KV Schweiz) gaben ihren Verzicht auf eine Stellungnahme bekannt.

Übrige Organisationen und interessierte Kreise

Von den übrigen angeschriebenen Organisationen und interessierten Kreisen reichten folgende eine Stellungnahme ein:

- **Waldbesitzervereinigungen und weitere Wirtschaftsverbände (weitere Verbände):** Forstunternehmer Schweiz (FUS), Holzindustrie Schweiz (Holzindustrie), LIGNUM, Waldwirtschaft Schweiz (Dachverband der Waldeigentümer; WVS).
- **Fachorganisationen:** Fachverein Wald des SIA (FVW), FSC Arbeitsgruppe Schweiz (FSC), Jardin Suisse, Schweizerischer Forstverein (SFV), Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung Suissemelio (Suissemelio), SUVA.
- **Schutzorganisationen:** Greenpeace Schweiz (Greenpeace), Pro Natura, Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz (SVS), Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), WWF Schweiz (WWF).
- **Kantonale Konferenzen (Konferenzen):** Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS), Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL).

¹ Eine vollständige Liste aller angeschriebenen und teilnehmenden Stellen sowie eine nach Adressaten gruppierte Rücklaufstatistik befinden sich im Anhang (Ziff. 5)

2.3. Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen

Weitere 14 Stellen äusserten sich ohne formelle Einladung zur Vorlage. Sie wurden den oben stehenden thematischen Gruppen wie folgt zugeteilt und in den nachfolgenden Auswertungen auch in diesem Rahmen aufgeführt:

- **Waldbesitzervereinigungen und weitere Wirtschaftsverbände (weitere Verbände):** Goupement de propriétaires et gérants de forêts privées (GPGFP), Centre Patronal (CP), Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK), Task Force Wald+Holz+Energie (TF WHE), Bündner Waldwirtschaftsverband SELVA, Berner Waldbesitzer (BWB), Association Forestière Neuchâteloise (ANF), Association Jurasienne d'Économie Forestière (AJEF).
- **Fachorganisationen:** Bund Schweizer Baumpflege (BSB), Vereinigung Schweizer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG), Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG), Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL).
- **Wissenschafts- und Forschungsorganisationen:** Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat).
- **Kantonale Konferenzen (Konferenzen):** Cercl'Air (CA).

3. Allgemeine Stellungnahmen zur Vorlage

3.1. Einleitung

Die Vorlage stösst bei 68 der 70 stellungnehmenden Organisationen auf Zustimmung. Die überwiegende Mehrheit befürwortet also eine Waldgesetzänderung. 66 dieser Organisationen beantragen aber Änderungen der Vorlage. In 2 Fällen erfolgt die Zustimmung ohne Anträge oder Bemerkungen. Zwei Stellen lehnen die Vorlage gänzlich ab; eine davon würde sich einer Änderung nicht widersetzen. 5 Stellen verzichten auf einen Positionsbezug bzw. auf eine Stellungnahme zur Vorlage.

Die Vorlage findet sowohl bei den Kantonen, als auch bei den politischen Parteien, den Wirtschaftsverbänden und Fachorganisationen sowie den Schutzorganisationen eine deutliche Mehrheit. Allerdings verlangen insbesondere die Kantone teils umfangreiche Änderungen bzw. Kürzungen der Vorlage.

3.2. Kantone

Mit Ausnahme des Kantons GL stimmen alle Kantone der Vorlage grundsätzlich zu. Sie versehen ihre Zustimmung allerdings mit verschiedenen Änderungs- und Ergänzungsanträgen sowie Anmerkungen. Der Kanton GL sieht das Bedürfnis nach einer Anpassung des Waldgesetzes heute als nicht gegeben, würde sich aber solidarisch zeigen, falls andere Kantone zu einer anderen Einschätzung kommen.

Eine Mehrheit der Kantone folgen mit ihren Anträgen explizit oder implizit der Stellungnahme FoDK, die folgende Punkte beinhaltet:

- Die Waldgesetzrevision sei auf die Regelungsbereiche Schadorganismen und Holzförderung zu beschränken, welche die FoDK als die dringendsten bezeichnet. Bei der vorliegenden Vielzahl und Vielfalt der Änderungen bestehe die Gefahr, dass "das Fuder überladen" und die politischen Diskussionen sich in die Länge ziehen werden. Vorzuziehen seien nur die folgenden Änderungen:
 - Anpassung von Art. 16 Abs. 2 und 17 Abs. 3 gemäss dem Antrag der FoDK ("Bewilligungsbehörden"),
 - Grundsätze Art. 26 (s. Antrag der FoDK zu Art. 26),
 - Anpassung von Art. 27 Abs.1 (s. Antrag zu Art. 27),
 - Ergänzende Grundsätze in Art. 37a für die Finanzierung bei Schäden ausserhalb Schutzwald gemäss dem Antrag der FoDK (s. Art. 37a Abs. 1 und 2),
 - Anpassung von Art. 46 und 47 (ausschliesslich formell).
- Die weiteren Bereiche und die formellen Anpassungen sind gemäss Antrag der FoDK in einer nachgelagerten, zweiten Waldgesetzrevision zu behandeln, welche in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen vorbereitet wird. In dieser zweiten Phase seien auch die Grundsätze zu den Förderungsbeiträgen (Art. 35 bis 38) zu aktualisieren und besser auf die NFA-Instrumente auszurichten. Insbesondere sei die von der FoDK geforderte "integrale Programmvereinbarung Wald" aufzunehmen. Beispiel für diese Phasenteilung könne die Revision des Raumplanungsgesetzes sein. Zudem seien die Anliegen der Parlamentarischen Initiative 13.414 (Waldpolitik 2020. Erschliessungen als Voraussetzung für die effiziente und wirksame Zielerreichung) sowie der Motion 11.4164 (Errichten eines Waldklimafonds) zu verarbeiten.
- Zudem hielten die Kantone fest, dass sie die Übernahme neuer Aufgaben nur akzeptieren, wenn der Bund die notwendigen Mittel zur Verfügung stellt.
- Für den Fall, dass im vorgeschlagenen Umfang an der Revision festgehalten werden sollte, unterbreitet die FoDK Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen. Auch diese Anträge werden von den Kantonen grossmehrheitlich übernommen.
- Betreffend das weitere Vorgehen erinnert die FoDK an das Angebot des BAFU, wonach die Folgerungen aus den Ergebnissen der Vernehmlassung nach deren Ablauf mit der FoDK zusammen gezogen und das weitere Vorgehen gemeinsam festgelegt werden sollen.

Folgende Kantone nehmen abweichend von der FoDK in grundsätzlicher Art Stellung:

- Der Kanton ZH hält fest, dass die Vorlage den Nichteintretensentscheid der eidgenössischen Räte auf die Vorlage 2008 respektiert und die damals umstrittenen Revisionspunkte grösstenteils nicht mehr aufgreift. Dies sei zu begrüssen. Ebenso zu begrüssen sei das Anliegen, das Waldgesetz so weit zu ändern, wie dies für die Umsetzung der Waldpolitik 2020 zwingend notwendig ist. Soweit die vorgeschlagenen Änderungen darüber hinausgehen, lehnt sie der Kanton ZH entsprechend der Stellungnahme der FoDK ab bzw. bringt Änderungsanträge im Sinn der FoDK-Stellungnahme vor. Der Kanton ZH beantragt zwecks Verbesserung des Waldgesetzvollzugs zudem folgende Änderung von Art. 43 Abs. 1 (Übertretungen):

Bst c: Zugänglichkeitsbeschränkungen oder die Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen (Art. 14) missachtet;

Bst g: die Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können (Art 26) sowie gegen Schadorganismen (Art. 27a) missachtet.

- Der Kanton BE begrüsst die Stossrichtung der vorliegenden Waldgesetzergänzung im Grundsatz. Aufgrund eines anstehenden kantonsinternen Sparpakets lehnt er aber die Übernahme von neuen Aufgaben und Lasten entschieden ab. Dies betrifft insbesondere den Abgeltungsbereich, da diese Gelder in jedem Fall geschuldet sind. Der Kanton BE stellt fest, dass Ziel 6 der Waldpolitik 2020 (Verbesserung Leistungsfähigkeit Waldwirtschaft und Abgeltung Waldleistungen) nicht aufgegriffen wird, und beantragt die Prüfung möglicher gesetzlicher Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Wald- und Holzwirtschaft.
- Der Kanton OW begrüsst abweichend von der Stellungnahme der FoDK eine Bestimmung zur Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel. Er beantragt die Art. 28a, Art. 38 und 38b gemäss Vorschlag des Bundes anzunehmen. Der Kanton OW lehnt auch die von der FoDK vorgeschlagene Aufteilung der Ergänzung des Waldgesetzes in zwei Phasen ab. Die Situation sei nicht mit dem Raumplanungsgesetz vergleichbar, wo aufgrund einer Volksinitiative eine Zweiteilung stattgefunden habe.
- Auch der Kanton NW begrüsst abweichend von der Stellungnahme der FoDK eine Bestimmung zur Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel.
- Abweichend von der Stellungnahme der FoDK erachtet der Kanton GL den Bedarf für eine Waldgesetzänderung grundsätzlich als nicht gegeben. Der Glarner Wald sei in einem guten Zustand und die Erhöhung der Regelungsdichte im Wald unnötig. Der Kanton GL zeigt sich aber "solidarisch" mit dem Bund und den anderen Kantonen, da möglicherweise die Bekämpfung der biotischen Waldschäden oder die Anpassung an den Klimawandel ausserhalb des Kantons GL einen anderen Stellenwert hätten.
- Der Kanton FR unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Namentlich befürwortet er die Subventionierung von Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes und die bessere Koordination bei der Bekämpfung von Waldschäden unter den Pflanzenschutzdiensten für die Landwirtschaft einerseits und diejenigen für den Wald andererseits. Der Kanton FR fordert aber, dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste vom Bund finanziell unterstützt werden. Er befürwortet weiter die Einführung eines obligatorischen Arbeitssicherheitsnachweises und der Bestimmung zur Holzförderung.
- Der Kanton SO erachtet den neuen Artikel 28a betreffs Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel sowie die meisten formellen Anpassungen als politisch kaum bestritten und rasch realisierbar. Er erachtet es aber als falsch, die Jungwaldpflege künftig ausschliesslich unter dem Aspekt der Anpassung an den Klimawandel (Art. 38b neu) zu subventionieren. Die Grundlage zur Gewährung von Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sollte vielmehr unter dem Titel "Nachhaltige Waldentwicklung" oder "Multifunktionalität des Waldes" in einem neuen Artikel geregelt werden.
- Der Kanton SG begrüsst die mit der Vorlage verfolgte Zielsetzung einer konsequenten Ausrichtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die langfristige und nachhaltige Sicherstellung der Waldleistungen grundsätzlich. Ihm erscheinen präventive Massnahmen vor dem Hintergrund des Klimawandels im Grundsatz als notwendig und gerechtfertigt. Er beantragt aber, dass auf personelle und finanzielle Mehraufwände zugunsten einer Verlagerung bzw. eines effizienteren Einsatzes der bestehenden Mittel verzichtet wird. Der Kanton SG weist darauf hin, dass sich das Bundesparlament im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 für eine grundsätzliche Einschränkung der walddpolitischen Fördermassnahmen ausgesprochen haben

und erachtet eine Abkehr davon als problematisch. Weiter kritisiert er Art. 27 Abs. 3 als unzulässigen Eingriff in die Vollzugshoheit der Kantone.

- Der Kanton VD unterstützt abweichend von der FoDK eine gesetzliche Grundlage zur Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel. Er beantragt aber eine offener Formulier der entsprechenden Finanzierungsbestimmung. Das Wort "ausnahmsweise" in Art. 37a Abs. 2 sei zu streichen. Im Übrigen verweist der Kanton VD auf die Stellungnahme der FoDK.
- Nach Ansicht des Kantons NE sind die Themen Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel und Abgeltung bzw. bessere Inwertsetzung der von Waldeigentümern erbrachten Waldleistungen von hoher Wichtigkeit und abweichend von der Stellungnahme der FoDK im Rahmen der vorliegenden Waldgesetzänderung zu behandeln. Weiter fordert der Kanton NE, dass auch die Erschliessungsinfrastruktur ausserhalb des Schutzwalds vom Bund finanziell unterstützt wird. Zum Thema Arbeitssicherheit hält er fest, dass er grundsätzlich eine Bundesregelung begrüsst, sich aber der ablehnenden Haltung der FoDK anschliesst, weil er weitere Debatten verhindern will. Im Übrigen verweist der Kanton NE auf die Stellungnahme der FoDK.
- Der Kanton GE begrüsst die Revision im Grundsatz. Sie antworte auf dringende Herausforderungen und verbessere die Koordination der Verfahren. Die Vorlage sei kohärent und bringe echte Verbesserungen. Insbesondere begrüsst der Kanton GE die Tatsache, dass auf die Subventionierung der Erschliessung ausserhalb des Schutzwaldes verzichtet wurde. Er weist aber auch auf das von der FoDK kritisierte Risiko einer umfassenden Revision hin.

3.3. Politische Parteien

Die BDP steht der Waldgesetzänderung als einzige Partei gänzlich positiv gegenüber. Sie unterstützt insbesondere die Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen, die erhöhte Walnutzung, strengere Vorgaben für Arbeitssicherung, die Begrenzung des Waldflächenwachstums und die Berücksichtigung des Klimawandels.

Die CVP unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Insbesondere im Hinblick auf die Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel, die Bekämpfung von Schadorganismen und die Holzförderung sei sie richtig und opportun. Der Rohstoff Holz müsse aber noch besser und vermehrt genutzt werden. Dies sei insbesondere zur Erreichung der Energieziele des Bundes wichtig. Aus diesem Grund müsse die Erschliessung der Wälder noch vermehrt gefördert werden.

Die GPS anerkennen eingeschleppte Schadorganismen und die Folgen des Klimawandels als wichtige Themen für den Schweizer Wald. Sie stimmt der Vorlage deshalb grundsätzlich zu, verlangt aber auch grundlegende Anpassungen. So soll sich die Bekämpfung von schädlichen Organismen auf invasive gebietsfremde Schadorganismen beschränken. Bei den natürlich vorkommenden Schadorganismen soll dagegen der Waldbau angepasst werden. Auch bei der Anpassung an den Klimawandel fordern die Grünen Massnahmen für einen naturnahen Waldbau. Entsprechend lehnen sie künstliche "Anpassungen von sensitiven Waldbeständen" mit Baumarten über natürliche Verbreitungsgrenzen hinweg ab.

Die SVP kann dem Entwurf bedingt zustimmen. Sie begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Holznutzung sowie die zusätzlichen Mittel zur Verjüngung des Waldes, um dessen Schutzfunktion auch in Zukunft zu gewährleisten. Auch die Aufhebung der bisherigen Trennung von Schutz- und Nichtschutzwald im Bereich der Bekämpfung von biotischen Gefahren erachtet sie als positiv. Ablehnend steht sie aber der in Art. 38 genannten Schaffung von neuen Waldreservaten, der Kausalhaftung nach Art. 48a und der Schaffung neuer Stellen im BAFU gegenüber. Zudem bedauert es die SVP, dass auf die Förderung von Erschliessungsanlagen in der Vorlage verzichtet wird.

Die SPS steht den vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Umwelt und Klima (Schutz vor Schadorganismen, Klimawandel, Ausschöpfung des nachhaltig nutzbaren Holznutzungspotentials und Biodiversität) äusserst kritisch gegenüber. Sie erachtet demgegenüber die Verbesserung der Arbeitssicherheit als wichtig und die vermehrte Nutzung von einheimischem Holz im Hinblick auf die Energie- wende als sinnvoll. Nach Ansicht der SPS sollte zusätzlich die Schaffung eines Anreizes für Waldeigentümer geprüft werden, kontrollierte Senkenleistungen auf dem Markt für freiwillige Massnahmen zum Klimaschutz anzubieten.

3.4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der SGemV unterstützt die vorliegende Revision, die eine langfristige und nachhaltige Sicherstellung der Waldfunktionen und der Waldbewirtschaftung zum Ziel hat. Er ist jedoch der Ansicht, dass den Themen Prävention vor Schadorganismen und Biodiversität ein zu grosses Gewicht beigemessen wird. Sowohl in der Waldpolitik 2020 wie auch in der Waldgesetzrevision müsse der ökonomischen Bedeutung des Waldes stärker Rechnung getragen und die Erschliessung der Wälder stärker gefördert werden. Im Weiteren begrüsst der SGemV, dass sich der Bund auch finanziell an den Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen von Programmvereinbarungen beteiligt. Die Interessen der Gemeinden seien dabei entsprechend zu berücksichtigen.

Die SAB nimmt Bezug auf ihre neun Grundsätze zur Waldpolitik. Sie hält fest, die Flexibilisierung der Waldflächenpolitik sei zwar mittlerweile in Kraft. Allerdings entspreche die Umsetzung auf Verordnungsstufe nicht der ursprünglichen Absicht des Parlamentes. Der grösste Handlungsbedarf besteht aus Sicht der SAB aktuell bei der Stärkung der Wertschöpfungskette Holz. Mit der neu vorgesehenen Holzförderung (Art. 34a) werde ein wichtiger Schritt in diese Richtung unternommen. Für eine bessere Nutzung des Holzpotenzials sei es aber notwendig, dass auch die Erschliessungsinfrastruktur ausserhalb des Schutzwalds vom Bund finanziell unterstützt werde. Die Revision sei entsprechend zu ergänzen. Weiter begrüsst die SAB den Auftrag zur Förderung der Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel (Art. 28a). Aus Sicht der SAB wird bei der Waldbewirtschaftung zu wenig Rücksicht auf die Wohlfahrtsfunktion bzw. die Erholung im Wald genommen. Dies sei schlecht für den Tourismus. Die Leistungen der Waldeigentümer seien in diesem Bereich besser abzugelten. Die SAB unterstützt die Revision des Waldgesetzes insgesamt. Es werde aber ein zu grosses Gewicht auf die Prävention vor Schadorganismen und die Biodiversität gelegt. Die ökonomische Bedeutung des Waldes sei stärker in den Vordergrund zu rücken, die Erschliessung der Wälder stärker zu fördern und die Senkenleistung des Waldes den Eigentümern abzugelten.

3.5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der SBV begrüsst die Waldgesetzrevision grundsätzlich. Er ist speziell mit folgenden Zielen der Revision einverstanden: Holzförderung (Art. 34a). Die Waldnutzung müsse unbedingt erhöht werden. Mittel- und langfristig sei aber auch der Bereitstellung marktkonformer Sortimente eine höhere Beachtung zu schenken und die Verbesserung der Erschliessung von Wäldern vorzusehen. Die verstärkte Holznutzung sei zudem auf Schweizer Holz auszurichten. Der SBV ist ebenfalls einverstanden mit der Förderung der Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel. Die CO₂-Senkenleistung des Waldes müsse aber im Rahmen der Klimadebatte stärker berücksichtigt und den Waldeigentümern abgegolten werden. Aus diesem Grund schlägt der SBV folgenden neuen Art. 28b zu Senkenleistungen vor:

Der Bund anerkennt die CO₂-Senkenleistungen des Waldes und regelt ihre Anrechnung zu Gunsten der Waldeigentümer. Dazu errichtet er einen Waldklimafonds, der aus CO₂-Abgaben aus Rodungen und anderen Einnahmen aus CO₂-Abgaben gespeist wird, und legt die Anforderungen an Senkenprojekte und deren privatwirtschaftlicher Vermarktung fest.

Der SGV unterstützt die Stellungnahme seines Mitglieds Jardin Suisse, das die Änderung im Resultat grundsätzlich unterstützt.

3.6. Übrige Organisationen und interessierte Kreise

3.6.1. Weitere Verbände

Die weiteren Wirtschaftsverbände und die Waldbesitzervereinigungen unterstützen die Vorlage grossmehrheitlich. Von den 11 Stellungnahmen unterstützen 10 die Vorlage grundsätzlich, wobei die meisten aber diverse Änderungsanträge vorbringen bzw. ein Ungleichgewicht zu Lasten der Waldbewirtschaftung ausmachen. Mit dem GPGFP opponiert ein Verband gänzlich gegen die Vorlage.

FUS, Holzindustrie, LIGNUM und WVS kritisieren, die Vorlage sei zu einseitig auf die Schutzinteressen ausgerichtet. Die Wirtschaftlichkeit der Holznutzung werde demgegenüber zu wenig verbessert bzw. teilweise noch zusätzlich eingeschränkt. Art. 34a zur Holzförderung genüge nicht.

FUS, Holzindustrie, WVS, CP, SVBK, SELVA, BWB und ANF, AJEF fordern allesamt, die Erschliessungsinfrastruktur und die Seilkraneinsätze ausserhalb des Schutzwalds müssen vom Bund finanziell unterstützt werden.

FUS und Holzindustrie verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Task Force Wald + Holz + Energie, der sie sich anschliessen.

LIGNUM, WVS, AJEF und SELVA verlangen die Ergänzung der Vorlage mit einer Grundlage für einen Waldklimafonds. Dieser würde die Waldeigentümer für bisher unentgeltlich erbrachte Waldleistungen (CO₂-Kompensation) entschädigen.

LIGNUM begrüsst die Regelung zur Verhütung und Behebung von Waldschäden sehr. Auch die Abgeltung der Kosten und die Verursacherregelung erachtet LIGNUM als positiv. Zu begrüssen seien auch die gesetzlichen Grundlagen für Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Im Zusammenhang mit den Fragen des Klimawandels dürfe aber die Erhaltung und Entwicklung einer zukunfts-fähigen Baumartenportfolios nicht vergessen gehen. Im Zuge der heutigen Diskussion werde die Bedeutung des Nadelholzes für die Ertragslage der Waldwirtschaft und die Versorgung der Industrie zu Unrecht ausgeblendet. Auch langfristig müssten Baumarten gefördert werden, die für Industrie und Bauwesen geeignet sind.

Der WVS legt dar, dass aus seiner Sicht bei den Zielen 1, 2, 6 und 8 der Waldpolitik 2020 der grösste Handlungs- bzw. Nachholbedarf besteht. Bereits im Rahmen der Inkraftsetzung der Waldpolitik 2020 habe der WVS gefordert, dass die Verbesserung der Rahmenbedingungen und Handlungsfreiheiten für Waldeigentümer und Forstbetriebe erste Priorität haben muss. Dies zum einen weil die Waldeigentümer mit Abstand der bedeutendste Akteur im Wald seien; sie würden ihr Grundeigentum für die vielfältigen Ansprüche der Allgemeinheit zur Verfügung stellen und ohne ihr Wirken und ihre Überzeugung liessen sich weder Gesetze noch Programme im Wald nachhaltig umsetzen. Zum anderen weil sich nur dadurch die diverser Anliegen des Bundes wie etwa die Ausschöpfung des Holznutzungspotenzials oder die Biodiversitätsstrategie umsetzen liessen. Nicht einverstanden ist der WVS zudem mit dem Verzicht des Bundesrats, das bestehende Haftungssystem zu Gunsten des Waldeigentümers zu ändern. Die Möglichkeiten der Reduktion oder Eliminierung der Haftungsrisiken für die Waldeigentümer (als Grund- und Werkeigentümer, unter anderem bei Infrastrukturanlagen als auch bei Biotop-bäumen und Totholz) sei zu prüfen und die Arbeiten müssten an die Hand genommen werden. Der entsprechende Abschnitt auf S. 9 des erläuternden Berichts, der Änderungen im Haftungsbereich als nicht sinnvoll beurteilt, könne in dieser Form nicht akzeptiert werden.

Der SVBK erachtet es als wenig verständlich, dass generell keine Finanzhilfen mehr an die Jungwald-pflege ausserhalb des Schutzwaldes gewährt werden sollen. Diese würden in jedem Fall der Biodiver-sität dienen und seien im Gesetz zu belassen bzw. in die neuen Artikel aufzunehmen. Zusammenfas-send ist die Revision aus Sicht des SVBK grundsätzlich zu begrüssen. Es fehle aber nebst der Förde-rung der Erschliessung ausserhalb des Schutzwaldes zur Sicherstellung des Zugangs zu den Holz-ressourcen auch an einer gesetzlichen Grundlage zur Abgeltung der Waldleistungen.

Die TF WHE unterstützt die vorliegende Revision des Waldgesetzes unter der Bedingung, dass auch die Subventionierung der Erschliessung und Seilkanalbeiträge ausserhalb des Schutzwaldes in das Gesetz aufgenommen werden. Andernfalls müsse die Revision als zu einseitig auf die Biodiversität ausgerichtet abgelehnt werden. Daran ändere auch die neue Bestimmung zur Holzförderung nichts. Für die Wald- und Holzwirtschaft sei die langfristige Walderhaltung ein wichtiges Anliegen, aber nicht das einzige. Die Schaffung einer möglichst nutzungsfreundlichen Gesetzesgrundlage sei überlebens-wichtig. Der Akzent zu Gunsten der Waldbewirtschaftung sei wegen der markant gesunkenen Holz-ernte für die Rohholzverarbeiter wesentlich wichtiger und dringlicher als die etwas hoch gehandelten Schadorganismen. Im Übrigen setzt die TF WHE ein Fragezeichen angesichts der zahlreichen Artikel, die geändert werden sollen.

Der BWB macht geltend, die Verknüpfung der Zielsetzung Anpassung an den Klimawandel und Biodi-versität im Wald widerspreche den Aussagen, die das BAFU in seiner kürzlich erschienen Zeitschrift Umwelt macht. Im Programm Biodiversität Schweiz sollen danach vor allem Biodiversitätsmittel in Reserverate gelenkt werden. Diese würden kurzfristigen Verjüngungen und Anpassungen, welche im Bericht des Bundesrates als Massnahmen vorgeschlagen werden, widersprechen.

Das CP begrüsst die vorgeschlagene Waldgesetzrevision grundsätzlich. Speziell die Holzförderung erachtet es als positiv.

Der ANF legt dar, der generell gute Zustand der Schweizer Wälder sei dem gut ausgebildeten Forst-personal zu verdanken. Die Waldbesitzer seien den Waldfunktionen verpflichtet. Sie seien die ent-scheidenden Akteure für die Umsetzung der Ziele des Waldgesetzes. Mit der vorliegenden Revision würden sie einseitig belastet.

Die AJEF fordert, dass in einer ersten Phase – neben den Bestimmungen zur Bekämpfung von Schadorganismen - insbesondere die Voraussetzungen für die Waldeigentümer zu verbessern seien,

etwa durch die finanzielle Förderung der Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes, die Jungwaldpflege und die Inwertsetzung der Waldleistungen ausserhalb der Holzproduktion (z.B. CO₂-Speicherung im Wald). In einer zweiten Phase seien die weiteren Bereiche gemäss Waldpolitik 2020 zu vervollständigen.

Die GPGFP ist gegen die Revision. Ihres Erachtens ist die Vorlage ungenügend. Sie bringe keine Verbesserung der ökonomischen Krise in der sich die Waldwirtschaft befinde. Die Förderung der Erschliessung ausserhalb des Schutzwaldes durch den Bund, die Abgeltung der Waldleistungen (CO₂-Kompensation) und zinslose Investitionskredite für die Holzverarbeitung, wie sie es in Deutschland, Österreich und Frankreich gäbe, seien notwendig.

3.6.2. Fachorganisationen

Die Fachorganisationen unterstützen die Vorlage grossmehrheitlich. Von den 12 Stellungnahmen fallen 10 positiv aus, wobei aber teilweise diverse Änderungsanträge vorgebracht werden. 2 Organisationen verzichten auf eine Stellungnahme.

Nach Ansicht des FVW basieren die Hauptinhalte der Revision auf der Waldpolitik 2020 und sind zutreffend. Der FVW begrüsst im besonderen die Bestrebungen des Bundesrats, die Verfahren besser zu koordinieren. Ebenso begrüsst er den Verzicht des Bundesrats, das bestehende Haftungssystem zu Gunsten des Waldeigentümers zu ändern. Eine solche Änderung wäre kontraproduktiv und würde lediglich Rechtsunsicherheit bringen. Hingegen wären Erläuterungen des Bundes zu diesem Thema hilfreich.

Der FSC Schweiz begrüsst im Interesse der besseren Arbeitssicherheit im Wald insbesondere die vorgeschlagenen strengerer Bestimmungen bezüglich Holzerntearbeiten und Ausbildung. Die Bestimmungen, die für Holzerntearbeiten gegen Entgelt zur Anwendung gelangen, sollten nach Ansicht des FSC auch auf alle Arbeiten in vom Bund subventionierten Waldprojekten ausgeweitet werden.

Jardin Suisse äussert sich nur zu den einzelnen Bestimmungen, unterstützt im Resultat die Vorlage aber.

Der SFV stellt fest, dass das Waldgesetz mit der vorgeschlagenen Teilrevision an das zwischenzeitlich veränderte Umfeld angepasst und insbesondere auch die Basis dafür gelegt werden soll, dass die Waldpolitik 2020 umgesetzt werden kann. In diesem Sinne begrüsst er die vorliegende Gesetzesrevision. Dem SFV fällt auf, dass rund ein Drittel der Gesetzesartikel geändert oder ergänzt werden sollen, womit aus Sicht des SFV nicht von einer "punktuellen", sondern von einer substanziellen Anpassung des Gesetzes gesprochen werden müsse. Der SFV ist der Auffassung, die jetzige Gesetzesrevision müsse materiell auf die Umsetzung der Waldpolitik 2020 beschränkt werden. Dabei müssten die bewährten Instrumente und die bisherige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen beibehalten werden. Der SFV ist gegen die teils sehr ausführlichen Bestimmungen. Diese würden den Handlungsspielraum der Kantone unnötig einschränken. Weiter erachtet der SFV Vorschriften des Bundes zur Arbeitssicherheit als unnötig, ebenso die neue Subventionskategorie Abfindungen (Art. 37b). Ebenso sei auf die neue Haftpflichtnorm (Art. 48a) zu verzichten, weil deren Auswirkungen für die Waldeigentümer unklar seien. Nur ungenügend umgesetzt sei weiter die Inwertsetzung von konkreten Waldleistungen gemäss Waldpolitik 2020. Art. 16 zu den nachteiligen Nutzungen sei diesbezüglich überholt. Bewirtschaftungskonzepte und Nutzungsrechte, welche nicht ausschliesslich auf die Holzproduktion fokussiert sind, dürfen aus Sicht des SFV nicht mehr diskriminiert werden. Der SFV begrüsst demgegenüber die Neuordnung der Bestimmungen zu den Finanzhilfen. Das Profil der einzelnen Finanzhilfen werde damit geschärft. Weiter begrüsst er die verbesserte Abstimmung mit anderen Gesetzen. Allerdings seien verschiedene als formell deklarierte Anpassungen ungeschickt formuliert, was zu Unklarheiten führe oder gar Praxisänderungen bewirke. Es sei unnötig und nicht zielführend, von Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen zu sprechen (Bsp. Art. 27 Abs. 1). Insgesamt besteht aus Sicht des SFV kein Handlungsbedarf für eine umfassende Gesetzesrevision. Akut sei nur der Handlungsbedarf bezüglich der invasiven Schadorganismen. Hier müsse möglichst rasch die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit diese auch ausserhalb des Schutzwaldes effektiv bekämpft werden können. Gerade aber in diesem Bereich weise die Vorlage Mängel auf, weil sie Lösungsansätze aus der Landwirtschaft oder aus dem Umweltschutz unreflektiert auf den Wald übertrage und dabei den weitreichenden Konsequenzen für die kantonalen Vollzugsbehörden und die Waldeigentümer zu wenig Rechnung trage. Insbesondere in diesem Bereich sei die Vorlage wesentlich zu verbessern. Änderungen, welche nicht mit der Waldpolitik 2020 im Zusammenhang stehen, seien zu unterlassen.

Suissemelio verlangt Massnahmen für die stärkere Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz und beantragt die Subventionierung des Erhalts, des Ausbau sowie des punktuellen Neubaus von Erschliessungen ausserhalb des Schutzwaldes. Dazu müsse Art. 38a ergänzt werden. Mit dieser An-

derung würden gleiche Voraussetzungen wie bei den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen geschaffen, was notwendig sei, um ein koordiniertes Vorgehen bei Erschliessungsprojekten zwischen den Sektoren Wald- und Landwirtschaft zu ermöglichen.

Die SUVA begrüsst die neue Vorschrift zur Arbeitssicherheit (Art. 21a), die ihres Erachtens eine positive Wirkung haben wird.

Aus Sicht des BSB greifen die revidierten Artikel zu kurz. Die historisch begründete Aufteilung des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD auf Wald (BAFU/UVEK) und Landwirtschaft (BLW/WBF) könne den heutigen Problemstellungen infolge Einschleppung invasiver gefährlicher Organismen nicht mehr gerecht werden. Dazu müsste auch der urbane Gehölzbestand explizit in den Pflichtbereich des EPSD aufgenommen werden. Gefährliche Organismen wie der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB) oder der Citrusbockkäfer (CLB) wie auch andere Schädlinge würden sich aufgrund ihres Importweges zuerst im urbanen Baumbestand mit vielen fremdländischen Baumarten etablieren. Den revidierten Bestimmungen mangle es im Übrigen an Übereinstimmung mit dem Umweltschutzgesetz, der Pflanzenschutzverordnung und dem Landwirtschaftsgesetz sowie dem Enteignungsgesetz.

Der VSLG unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen grösstenteils. Er begrüsst insbesondere die Förderung der vermehrten Nutzung von Holz als einheimischen Rohstoff sowie die Unterstützung des Bundes bei der Abwehr biotischer Gefahren. Der VSLG steht demgegenüber den "staatlichen Eingriffen bezüglich des Klimawandels und der Biodiversität" kritisch gegenüber und lehnt die Überregulierung der Arbeitssicherheit gänzlich ab.

Die BUL nimmt nur zur Bestimmung über die Arbeitssicherheit Stellung.

Die VSSG verzichtet auf eine Stellungnahme.

3.6.3. Schutzorganisationen

Greenpeace, Pro Natura, SVS, SL und WWF anerkennen zwar die Herausforderungen, welche die Schadorganismen und die Auswirkungen des Klimawandels für den Schweizer Wald darstellen. Sie könnten auch grosse Auswirkungen auf die Biodiversität haben. Wo Gesetzeslücken adäquate Gegenmassnahmen erschweren oder verhindern, sind Greenpeace, Pro Natura, SVS und WWF damit einverstanden, diese zu schliessen. Sie sind aber der Meinung, dass das geltende Waldgesetz in diversen Punkten bereits ausreichende Handlungsmöglichkeiten bietet und sehen daher nicht in allen vorgeschlagenen Ergänzungen einen echten Bedarf. In bestimmter Hinsicht stehen sie zudem der Vorlage skeptisch gegenüber: Natürlicherweise vorkommende Organismen dürften nicht wie invasive gebietsfremde Organismen behandelt werden. Es könne nicht sein, dass mit dieser Revision zukünftig Borkenkäfer-Bekämpfung auf Bundeskosten betrieben und damit ein nicht naturnaher Waldbau staatlich belohnt werde. Die Vorlage sei hier nicht klar genug. Weiter seien zur Sicherung der Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel prioritär Massnahmen zur Förderung der natürlichen Biodiversität zu treffen. Eine Ausgliederung von Biodiversitäts-Fördermassnahmen zum Titel Klima-Anpassung sei unnötig. Grundlegend falsch und gefährlich seien die im Erläuterungsbericht genannten künstliche Anpassungen von sensiblen Waldbeständen mit Baumarten über natürliche Verbreitungsgrenzen hinweg.

Die SL verweist im Übrigen betreffend die Bestimmungen zu den Schadorganismen und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Stellungnahmen von SVS und Pro Natura.

Greenpeace und SVS befürchten, hinter dem Begriff "Anpassungen von sensiblen Waldbeständen" würde sich die staatlich unterstützte Douglasienförderung verstecken. Sie sind der Ansicht, die Bestimmungen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Umgang mit Schadorganismen seien grösstenteils nicht zielführend und würden mehr Probleme verursachen als Probleme lösen. Diese Bestimmungen müssten deshalb angepasst werden. Ansonsten sind Greenpeace und SVS grundsätzlich einverstanden mit der Vorlage.

Der WWF opponiert gegen Art. 34a zur Holzförderung.

Abgesehen von den oben genannten Vorbehalten zu den Bestimmungen über die Schadorganismen und die Auswirkungen des Klimawandels sind Pro Natura und der WWF grundsätzlich einverstanden mit der Vorlage.

Greenpeace, Pro Natura, SVS, SL und WWF halten im Übrigen fest, es sei richtig, dass die Förderung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwaldes nicht in die Vorlage aufgenommen worden sei. Bevor über eine solche Förderung durch den Bund diskutiert werden könne, brauche es eine Gesamtbetrachtung, welche sowohl die Übererschliessung in weiten Teilen des Schweizer Waldes wie

auch die Unterschiessung in einigen Gebieten erfasst und Potenziale zur Stilllegung bestehender Erschliessungsanlagen ebenso offenlegt wie den punktuellen Bedarf an neuen Anlagen. Nebst strassengebundenen sind auch andere Erschliessungskonzepte zu betrachten und die Unterhaltskosten von Erschliessungen zu berücksichtigen. Einer Lösung, die unter dem Strich eine Ausweitung der Strassenerschliessung im Schweizer Wald bringt, könne nicht zugestimmt werden.

3.6.4. Wissenschafts- und Forschungsorganisationen

Die Institutionen des ETH-Bereichs vertreten durch den ETH-Rat begrüssen den vorliegenden Entwurf grundsätzlich ausdrücklich. Positiv hervorgehoben seien namentlich die folgenden Punkte:

- die Vorschläge zum Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren und für den Umgang mit eingeschleppten Schadorganismen sowie die damit verbundene Anpassung des Waldgesetzes an das Landwirtschaftsgesetz,
- die Massnahmen zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel,
- der Grundsatz der vermehrten Ausschöpfung des Holznutzungspotentials (Energie, Bau),
- die Anwendung des Verursacherprinzips im Bereich Schadorganismen,
- die generelle Abgleichung mit der Waldpolitik 2020.

Die WSL weise im Übrigen darauf hin, dass die Schweiz durch den Bau des neuen Pflanzenschutzlabors an ihrem Standort in Birmensdorf, welcher durch das BAFU und das BLW unterstützt wird, eine hervorragende Infrastruktur erhalte, um seitens der Forschung und Diagnostik auf die Herausforderungen durch neue Schadorganismen im Schweizer Wald zu reagieren. Ebenso mache die WSL darauf aufmerksam, dass die Synergien zwischen einer vermehrten Holznutzung und der Biodiversität im Wald noch nicht ausreichend bekannt und somit auch noch nicht ausgeschöpft seien. Hier könnten mit innovativen Ideen und entsprechenden Forschungsarbeiten zukunftsweisende Möglichkeiten aufgezeigt und mögliche win-win Situationen erreicht werden.

3.6.5. Konferenzen

Die KOLAS begrüsst die Vorlage im Allgemeinen. In den Bereichen Prävention und Bekämpfung von Schadorganismen würden Lücken, die im Waldbereich im Vergleich zur Landwirtschaft bestehen, geschlossen. Mit den Verpflichtungen von Waldbesitzern/-bewirtschaftern zur Meldung und Bekämpfung von gefährlichen Schadorganismen sowie den entsprechenden Regelungen betreffend Abgeltung dieser Bekämpfung werde sichergestellt, dass gebietsübergreifende Schadorganismen effizienter bekämpft werden können. Die KOLAS bedauert hingegen, dass keine Massnahmen zur Verbesserung der Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes vorgesehen sind. Der Bund müsse den Erhalt, den Ausbau sowie den punktuellen Neubau von Erschliessungen ausserhalb des Schutzwaldes finanziell unterstützen. Dazu sei eine Anpassung von Art. 38a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 notwendig.

Aus Sicht der KBNL beinhalten die Ergänzungsvorschläge im Wesentlichen die Festschreibung von bereits praktiziertem, vorbeugende Massnahmen bezüglich Klimawandel sowie einige administrativen Angelegenheiten. Diese Vorschläge kann die KBNL grundsätzlich akzeptieren. Die Vorlage dürfe aber der Strategie Biodiversität Schweiz nicht widersprechen. Die Waldnutzung entwickle sich immer mehr Richtung industrielle Forstwirtschaft mit vollerschlossenen Wäldern. Die Waldnutzung werde intensiviert und die Walderschliessung nehme zu. Diese Gefahr bestehe auch im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Massnahmen gegen gefährliche Schadorganismen oder Anpassungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Dies dürfe nicht passieren. Die besondere Stellung des Waldes für die Biodiversität und die Landschaft müsse besser gewürdigt werden. Es müsse ein ökologischer Grundaufwand für die gesamte Waldfläche erbracht werden (analog zum ÖLN in der Landwirtschaft) - als Grundvoraussetzung für Subventionierungen im Waldbereich.

CA legt einleitend dar, dass er sich als Schweizerischer Fachverband der Lufthygienefachleute nicht nur mit Auswirkungen der Luftschadstoffe auf die Gesundheit des Menschen, sondern auch mit den Folgen der Luftverschmutzung auf die Vegetation und die gesamte Natur befasst. Er weist deshalb in seiner Stellungnahme auf die Zusammenhänge der Luftreinhalteziele mit denjenigen der Waldgesetzgebung hin und bringt Vorschläge zur Beurteilung und Begrenzung der Schadstoffeinwirkungen ein.

4. Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

4.1. Einleitung

Die Vorlage umfasst eine Änderung des Ingresses des Waldgesetzes, 14 Änderungen von bisherigen WaG-Artikeln, 8 ergänzende WaG-Artikel und eine Änderung des Jagdgesetzes unter Änderung bisherigen Rechts. Die kantonalen Stellungnahmen beinhalten Anträge und Bemerkungen zu den meisten Bestimmungen. Die weiteren Stellungnahmen enthalten grösstenteils nur Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen. Die Anträge und Bemerkungen werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Einleitend kann festgestellt werden, dass Art. 34a, 37, 46 und 47 grossmehrheitlich auf Zustimmung stossen. Tendenziell kritisch werden insbesondere von den Kantonen die Art. 28a, 37b, 38, 38a, 38b, 39 und 48a beurteilt. Bei den weiteren Bestimmungen zeichnet sich kein klares Bild ab.

4.2. Ingress

gestützt auf die Artikel 77 Absatz 2 und 95 Absatz 1 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 1988,

Die SPS legt dar, der Bund sei nach Artikel 77 Absatz 1 BV verpflichtet, die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes zu erhalten.

4.3. Art. 10 Waldfeststellung

Abs. 3 zweiter Satz (neu)

³ ... Die zuständige Bundesbehörde entscheidet aufgrund eines Vorschlags der zuständigen kantonalen Behörde.

Die grosse Mehrheit der Kantone und die FoDK beantragen die Streichung dieser Bestimmung. Nach den geltenden Grundlagen (Art. 10 Abs. 1) sei der Kanton die Waldfeststellungsbehörde. Die Frage, ob eine Bestockung Wald ist und wie die Lage des Waldes flächenmässig ist, sei Grundlage für das nachfolgende Bundesleitverfahren. Diese Frage werde bereits in einer frühen Projektphase zwischen Bundesprojektplaner und Kanton geklärt. Schliesslich werden zukünftig mit der bereits verabschiedeten WaG-Änderung zur Flexibilisierung der Waldflächenpolitik (statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen) einzelfallweise Waldfeststellungen nur noch marginal vorkommen.

Der Kanton GE begrüsst die Bestimmung. Es frage sich aber, welche rechtlichen Möglichkeiten der Kanton habe, für den Fall, dass eine Bundesbehörde seinem Antrag nicht folgen sollte. Im Übrigen sollte Art. 46 Abs. 3 ergänzt werden, um den Kantonen die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen nach Art. 16 und 17 zu ermöglichen.

SGemV, SAB, SBV, WVS, SVBK und BWB opponieren ebenfalls gegen diese Ergänzung. Es werde hier eine Umkehr der Kompetenzverteilung vorgenommen, indem der Bund auf Antrag der Kantone entscheiden würde, was abzulehnen sei.

Greenpeace, Pro Natura, SVS und WWF unterstützen die vorgeschlagene Ergänzung. Es sei richtig, dass die Bundesbehörde, wo sie für Waldfeststellungen zuständig ist (Begehren um Waldfeststellung in Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch für ein Werk in Bundeskompetenz), auf Vorschlag der zuständigen kantonalen Behörde entscheidet. Unklar sei aber, welche kantonale Behörde den Vorschlag mache. Deshalb beantragen Greenpeace, Pro Natura, SVS und WWF folgende klärende Änderung:

³ ...Wo eine Bundesbehörde zuständig ist, entscheidet diese aufgrund eines Vorschlags der für Waldfeststellungen zuständigen kantonalen Behörde.

Der VSLG begrüsst ausdrücklich, dass die Bundesbehörde nicht eigenmächtig, sondern aufgrund eines Vorschlags der kantonalen Behörde entscheidet. Um den regionalen Unterschieden bei den Waldproblematiken besser gerecht zu werden, wäre aus seiner Sicht sogar eine weitergehende Auf-

hebung nationaler Vorschriften mit entsprechender Erteilung von Kompetenzen an die nächststehenden Kantone und Gemeinden wünschenswert.

4.4. Art. 16 Nachteilige Nutzungen

Abs. 2

² Aus wichtigen Gründen können die Vollzugsbehörden solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Die grosse Mehrheit der Kantone, die FoDK, SGemV, Greenpeace, Pro Natura, SVS, WWF, WVS und SVBK beantragen den Ersatz des Begriffs Vollzugsbehörde durch den Begriff Bewilligungsbehörde. Im konzentrierten Bundesverfahren könne die Bundesbehörde zwar die jeweiligen waldrechtlichen Bewilligungen erteilen, wie das auch bei Rodungsbewilligungen der Fall ist. Sie habe dabei aber das kantonale Recht zu beachten. Analog zur Rodungsbewilligung in Art. 6 Abs. 1 WaG sei ein der Bewilligung nachgelagerter Vollzug auf der Fläche weiterhin Sache der Kantone. Der Bund sei zwar teilweise Bewilligungsbehörde, er könne aber nicht als Vollzugsbehörde bezeichnet werden.

Der Kanton GE beantragt, Art. 16 und 17 seien mit einem Absatz zu ergänzen, wonach der Vollzug der kantonalen Behörde obliege. Diese werde von der Leitbehörde des Bundes unterstützt.

Der GPGFP bemängelt, die Vorlage enthalte zwar formelle Anpassungen wie die vorliegende, die für die Juristen von Interesse seien. Für die Waldbesitzer werde aber nichts getan.

4.5. Art. 17 Waldabstand

Abs. 3 (neu)

³ Aus wichtigen Gründen können die Vollzugsbehörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Aus den oben genannten Gründen beantragen auch hier die meisten Kantone, die FoDK, SGemV, Greenpeace, Pro Natura, SVS, WWF, SL und WVS den Ersatz des Begriffs Vollzugsbehörde durch den Begriff Bewilligungsbehörde.

Der Kanton SG beantragt die Streichung der Bestimmung. Diese sei unnötig. Es gehe hier um Fälle, bei denen der Bund Baubewilligungsbehörde ist. In der Regel brauche es für die entsprechenden Bauprojekte keine kantonale oder kommunale Bewilligung, sondern die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Bundesrecht. Kantonales Recht sei nur zu berücksichtigen, soweit es die Verwirklichung des Bundesprojekts nicht unverhältnismässig einschränkt. Die Waldabstände seien aber kantonales Recht und daher nur im oben aufgezeigten Rahmen massgebend. Wenn also der Waldabstand zur Verwirklichung des Bundesprojekts unterschritten werden müsse, sei es bereits aufgrund des bestehenden Bundesrechtes möglich. Selbst wenn angenommen würde, die kantonalen Waldabstände seien auch für solche Bauprojekte einzuhalten, dann stelle sich die Frage, ob nicht einfach die bestehenden kantonalen Ausnahmeregelungen angewendet werden können. Falls es aber tatsächlich eine Ausnahmeregelung für Bauprojekte des Bundes brauche, solle die Ausnahmeregelung auf solche Projekte beschränkt werden. Art. 17 Abs. 3 verdränge in der vorgeschlagenen Form die bestehenden Ausnahmeregelungen für Waldabstände in den kantonalen Baugesetzen vollständig, also auch für Bauprojekte, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Hierfür fehle im erläuternden Bericht eine Begründung, vermutlich weil diese Auswirkung nicht beabsichtigt war.

Der Kanton GE beantragt, Art. 16 und 17 seien mit einem Absatz zu ergänzen, wonach der Vollzug der kantonalen Behörde obliege. Diese werde von der Leitbehörde des Bundes unterstützt.

Greenpeace, Pro Natura, SVS, WWF und SL sind mit dem Vorschlag und den dazugehörigen Erläuterungen grundsätzlich einverstanden. Voraussetzung einer nachteiligen Nutzung müsse aber in jedem Fall sein, dass die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt werden dürfen. Zudem müsse sich das Werk, das den ordentlichen Waldabstand unterschreitet, in jedem Fall und dauerhaft dem "Wald mit all seinen Auswirkungen" unterordnen. Die Schutzorganisationen beantragen deshalb folgende Änderung:

³ Aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse können die Bewilligungsbehörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Der VSLG erachtet diese Ausnahmebestimmung als sinnvoll. Sie ermögliche eine einzelfallgerechte Beurteilung. Es könne durchaus angebracht sein, aus wichtigen Gründen die Unterschreitung des Mindestabstandes unter gewissen Voraussetzungen zu bewilligen; auch wenn der Bund für das entsprechende Verfahren zuständig ist.

Der BWB fordert, dass der Waldbesitzer nicht für die Haftung oder weitere rechtliche Anforderungen, die in Zusammenhang mit den nähergebauten Werken entstehen, verantwortlich gemacht werden kann. Das Beeinträchtungsverbot solle vollständig eliminiert werden.

4.6. Art. 19 Schutz vor Naturereignissen

Erster Satz

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den Runsenverbau. ...

Die Mehrheit der Kantone, die FoDK, CVP, SFV und WVS erachten zwar die Ausweitung der Anrissgebiete um die Transit- und Ablagerungsgebiete bei Naturgefahrenprozessen als sinnvoll. Dies entspreche der gängigen Praxis. Nicht zugestimmt werden könne aber dem Ersatz des gängigen Begriffs forstlicher Bachverbau durch Runsenverbau. Dadurch würde ein unerwünschter Interpretations- und Ermessensspielraum geschaffen. Der Begriff forstlicher Bachverbau sei deshalb beizubehalten. Zu prüfen wäre eine Erweiterung im Sinne von Bach- und Runsenverbau.

Auch der ETH-Rat regt an, das Adjektiv forstlich in diesem Zusammenhang nicht aufzugeben, da ansonsten das Gewicht von den forstlichen Massnahmen auf die rein bautechnischen Massnahmen verschoben werde, was nicht zielführend sei, da forstliche Massnahmen in aller Regel weitaus günstiger seien als technische Schutzbauten.

4.7. Art. 21a Arbeitssicherheit (neu)

¹ Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Personen, die gegen Entgelt Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass sie über eine Ausbildung verfügen, die vom Bund anerkannt ist.

² Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an diese Ausbildung.

Der Kanton FR, SGeMV, FSC, Greenpeace, Pro Natura, SVS, SUVA, WWF, SVBK und AJEF begrüßen die Bestimmung vorbehaltlos.

Die Mehrheit der Kantone, die FoDK, BDP, SPS, SBV, WVS, BSB, BUL und BWB erachten zwar die Bedeutung der Arbeitssicherheit und die Notwendigkeit der Verbesserung in diesem Bereich als gegeben, haben aber Änderungsanträge.

Die Kantone und die FoDK bemängeln, vor dem Erlass der Bestimmung seien die offenen Fragen zum Vollzug zu klären.

Der Kanton GE unterstützt den Vorschlag des Bundes, beantragt aber, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

... Personen, die gegen Entgelt Holzerntearbeiten im Wald ausführen oder in der Ausübung ihrer Arbeiten mit Subventionen des Bundes oder der Kantone unterstützt werden, ...

Die BDP verlangt die Prüfung, inwiefern die freiwillige Erlangung des Ausbildungsnachweises auch auf gesetzlicher Basis gefördert werden kann.

Die SPS gibt zu bedenken, dass es gemäss Statistik im Privatwald zu vier Mal mehr Todesfällen als bei Forstbetrieben und Unternehmungen kommt. Einzelne Kantone kennen deshalb Arbeitssicherheitsvorschriften für Waldarbeiterinnen und -arbeiter ausserhalb der direkten Arbeitsverhältnisse. An solchen Lösungen müsse weitergedacht werden.

SBV und BUL erachten die Beschränkung der Ausbildungspflicht auf Holzerntearbeiten im Wald gegen Entgelt als grundsätzlich richtig. Die Umschreibung der entgeltlichen Arbeit gemäss Erläuterungen Seite 16 werde aber abgelehnt. Stattdessen soll folgende besser vollziehbare und einfachere

Formulierung aus dem Ausbildungskonzept für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter vom BAFU, der BUL, der SUVA und WVS angewendet werden (Ziffer 3.2): Zu gewerblichen Zwecken oder gegen Entgelt heisst: a) im Auftragsverhältnis Arbeiten ausführen; b) für die ausgeführten Arbeiten finanzielle Entschädigung erhalten. Weiter müsse neben der anerkannten Ausbildung auch die Erfahrung der im Wald tätigen Personen berücksichtigt werden. Deshalb sei die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

¹ Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Personen, die gegen Entgelt Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass sie über eine Ausbildung oder ausreichende Erfahrung verfügen, die vom Bund anerkannt ist.

² Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an diese Ausbildung.

Der WVS stimmt der Bestimmung unter den nachfolgend genannten Bedingungen zu. Die aktuellen kantonalen Bestimmungen zur minimalen Ausbildung für Holzereiarbeiten seien sehr heterogen. Die Unterschiede der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsdauer seien nur schwer nachzuvollziehen und würden das kantonsübergreifende Arbeiten verkomplizieren. Bedingung 1: Die aktuell anerkannten Kurse wie beispielsweise die Holzer- und Motorsägekurse des WVS müssten vom Bund im Sinne des neuen Art. 21a anerkannt werden. Dies sei in geeigneter Form festzuhalten. Bedingung 2: Der WVS müsse in der Arbeitsgruppe des Bundes, welche die Details zur Umsetzung erarbeitet, Einsitz und entsprechendes Mitspracherecht haben. Bedingung 3: Kleinstholzschläge oder Schlagräumungen für die private Brennholzversorgung müssten durch eine geeignete Abgrenzung von Arbeiten gegen Entgelt unterschieden werden (s. Erläuterungen S. 16-17).

Der BSB verlangt folgende Änderung von Art. 21a:

¹ Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Personen, die gegen Entgelt ~~Holzerntearbeiten~~ Arbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass sie über eine Ausbildung verfügen, die vom Bund anerkannt ist.

Aus Sicht des BSB würden ohne diese Änderung etliche gefährliche Arbeiten im Wald nicht unter Art. 21a fallen (z.B. Errichten von Lawinenverbauungen, Steinschlagnetzen, Bachverbauungen gemäss Art. 19, Jungwaldpflege in Steilgelände, Saatguternte gemäss Art. 38b etc.). Auch für diese teilweise gefährlichen Arbeiten seien minimale Sicherheitsstandards und entsprechende Anforderungen an die Ausbildung erforderlich, erfolgen doch gemäss SUVA nur 51% aller Berufsunfälle in Forstbetrieben während der Holzerei, 49% der Berufsunfälle aber bei andern Arbeiten im Wald (Bericht „Berufsunfälle in Forstbetrieben 2003“).

Der BWB beantragt, die Kantone sollen die Anforderungen an die Ausbildung bestimmen (Abs. 2).

BE, GL, SO, SG, AG, CVP, FWV, KOLAS, SFV und VSLG verlangen die Streichung von Art. 21a. Geltend gemacht wird zum einen, die Bestimmung sei in den Zielen der Waldpolitik 2020 nicht enthalten. Zum anderen wird auf die Möglichkeit der Kantone verwiesen, in diesem Bereich zu legislieren. Angemerkt wird auch, es bestünden noch zu viele offene Fragen zum Vollzug.

4.8. Art. 26 Massnahmen des Bundes

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können und die verursacht werden durch:

- a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand oder Trockenheit;
- b. Organismen wie bestimmte Viren, Bakterien, Fadenwürmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen (Schadorganismen).

² Zum Schutz vor Schadorganismen kann er insbesondere:

- a. die Feststellung bestimmter Schadorganismen einer Meldepflicht unterstellen;
- b. festlegen, dass bestimmtes Pflanzenmaterial nur nach einer Meldung oder mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf;
- c. Vorschriften erlassen über die Registrierung und die Kontrolle von Betrieben, die solches Pflanzenmaterial produzieren oder in Verkehr bringen;
- d. diese Betriebe verpflichten, über solches Pflanzenmaterial Buch zu führen;
- e. die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verbreitung von bestimmten Schadorganismen sowie von Pflanzenmaterial, das von bestimmten Schadorganismen befallen ist oder befallen sein könnte, untersagen;

f. das Pflanzen stark anfälliger Wirtspflanzen untersagen.

³ Er sorgt dafür, dass das zur Ausfuhr bestimmte Pflanzenmaterial die internationalen Anforderungen erfüllt.

⁴ Der Bund ist zuständig für Massnahmen an der Landesgrenze sowie die Festlegung und die Koordination von kantonsübergreifenden Massnahmen der Kantone im Landesinnern. Er unterhält einen eidgenössischen Pflanzenschutzdienst, der im Bereich des Waldes dem Bundesamt untersteht.

⁵ Der Bund kann private Organisationen gegen Entschädigung mit der Durchführung von Kontrollen oder weiteren Vollzugsmassnahmen beauftragen.

Die Mehrheit der Kantone und die FoDK beantragen eine Vereinfachung dieser Bestimmung. Art. 26 müsse wie folgt angepasst und die weiteren Inhalte auf Verordnungsstufe geregelt werden. Im Übrigen könne die Bestimmung nicht als dringende Änderung zur Umsetzung der Waldpolitik 2020 bezeichnet werden. Unter diesem Titel genüge Art. 37a (neu) als Grundlage zur Finanzierung ausserhalb des Schutzwaldes.

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden.

² Er koordiniert mit den Kantonen und den interessierten Kreisen einen Pflanzenschutzdienst für den Wald.

³ Der Bund ist zuständig für Massnahmen an der Landesgrenze und die Koordination von kantonsübergreifenden Massnahmen im Landesinnern.

Eventualiter:

⁴ Er sorgt dafür, dass das zur Ausfuhr bestimmte Pflanzenmaterial die internationalen Anforderungen erfüllt.

Die Änderungsvorschläge der Kantone BE, UR und AG lauten praktisch gleich.

BS und BL geben darüber hinaus zu bedenken, dass zum einen Waldbrände nur in den seltensten Fällen Naturereignisse sind und dass zum anderen auch die Einwirkung der Luftschadstoffe sowie die Eutrophierung durch Stickstoffeinträge den Wald unnatürlicherweise und in einer erheblichen Masse belasten. Der oben genannte Änderungsantrag sei somit auch aus diesem Grund zu unterstützen.

Der Kanton GE erachtet Art. 37a als genügend und beantragt, auf die Änderungen von Art. 26 ff zu verzichten.

Die Kantone ZH, GL, FR und SG nehmen nicht Stellung zu Art. 26.

GPS, Greenpeace, Pro Natura, SVS, WWF und SL erachten den geltenden Art. 26 als ausreichend und zweckdienlich. Sie schätzen an der geltenden Vorschrift vor allem die Einschränkung auf Krankheiten und Schädlinge, welche den Wald landesweit bedrohen können (vgl. Abs. 2). Damit sei sichergestellt, dass keine Organismen bekämpft würden, die zwar durchaus Bäume schädigen können, die aber zum Ökosystem gehörten und den Wald als Ganzes daher nicht bedrohten. Sollte an einer Änderung festgehalten werden, dann sei diese wie folgt anzupassen (mit den vorgeschlagenen Änderungen der Absätze 3 bis 5 sind GPS, Greenpeace, Pro Natura, SVS, WWF und SL einverstanden):

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und- Behebung von Schäden, die den Wald landesweit bedrohen können und die verursacht werden durch:

a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand oder Trockenheit;

b. invasive gebietsfremde Organismen wie bestimmte Viren, Bakterien, Fadenwürmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen (Schadorganismen).

² Zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Schadorganismen kann er insbesondere:

...

SGemV, SAB und SVBK erachten die Bestimmung als zu detailliert und beantragen eine Regelung auf Verordnungsstufe.

Jardin Suisse stellt fest, Art. 26 und Art. 27a entsprächen weitgehend den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes und sind deshalb für ihn nichts wesentlich Neues. Er ist mit den betreffenden Bestimmungen einverstanden.

LIGNUM gibt zu bedenken, Art. 26 stelle auf Gesetzesstufe eine sehr detaillierte Darstellung dar. Es sei zwar sinnvoll, im Sinne des Vollzugs im Wald dieselbe Formulierung zu wählen wie in der Landwirtschaft. Trotzdem sei zu prüfen, ob der Artikel gekürzt werden könne.

Auch der SFV stellt fest, dass Art. 26 den Geist des Landwirtschaftsgesetzes übernimmt. Aus seiner Sicht wäre der bisherige, knappe Absatz 2 ausreichend, zumal die 120 Seiten Ausführungsbestimmungen der Pflanzenschutzverordnung und die 54 Seiten Ausführungsbestimmungen der Freisetzungsverordnung bereits heute auf den Wald angewendet werden können. Die in der Botschaft aufgeführten Begründungen – Gesetzesharmonisierung, Abstützung PSV – vermögen aus Sicht des SFV nicht zu überzeugen. Der SFV plädiert im Waldgesetz für eine Konzentration auf das Wesentliche.

Der WVS und die AJEF begrüssen Art. 26. Allerdings sei auf Absatz 2 zu verzichten, dessen Inhalt sei in der Waldverordnung zu regeln. Der WVS gibt zudem zu bedenken, dass hier in Anlehnung an das Landwirtschaftsgesetz eine für die Gesetzesstufe sehr detaillierte Ergänzung vorgeschlagen werde. Unter dem Titel dringende Änderungen zur Umsetzung der Waldpolitik 2020 müssten Art. 26 ff. nicht unbedingt ergänzt oder angepasst werden. Art. 37a (neu) als Grundlage zur Finanzierung ausserhalb des Schutzwaldes würde im Grunde genügen.

CA verweist auf die Stellungnahme der FoDK, die eine Entflechtung von Gesetz und Verordnung verlangt, und unterstützt den Antrag, die Absätze 1 - 5 durch die neuen Absätze 1 - 3 zu ersetzen. Der Begriff der Schäden müsse weiter gefasst werden und die den Wald betreffenden Luftschadstoffmissionen müssten ebenfalls berücksichtigt werden, damit den im Umweltschutzgesetz, der Luftreinhalte-Verordnung und im Göteborgprotokoll verankerten Schutzbestimmungen Rechnung getragen werden könne. Die Critical Loads der Stickstoff-Deposition werden gemäss CA schweizweit im Durchschnitt um 5 bis 15 kg N/ha pro Jahr überschritten. Generell können erhöhte Stickstoffeinträge zu Problemen im Wald führen wie Nährstoffungleichgewicht, erhöhte Anfälligkeit gegenüber Schadorganismen Verminderung der Baumstabilität oder Verminderung der Trocken- und Frostresistenz. Trotz der Abnahme der Stickoxidemissionen sei das Eutrophierungsrisiko angesichts der unverändert hohen Ammoniakemissionen weiterhin hoch und erfordere eine kontinuierliche Überwachung sowie griffige Massnahmen zur Minderung der Einträge.

Das CP steht der Vorschrift kritisch gegenüber. Es befürchtet neue bürokratische Hürden.

BSB fordert, die Massnahmen des Bundes seien nicht auf Pflanzenmaterial zu beschränken, sondern müssten – wie in der PSV formuliert – auf jegliche Waren anwendbar sein, die gefährliche Organismen enthalten können (z.B. Holzverpackungen). Es müsse im Waldgesetz die gleiche Terminologie verwendet werden wie in der Pflanzenschutzverordnung. Im Waldgesetz müsse die amtsübergreifende Zusammensetzung des eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) vollumfänglich umschrieben werden. Zudem müsse der Aufgabenbereich des EPSD im Waldgesetz genannt werden, da er im Landwirtschaftsgesetz und im Umweltschutzgesetz nicht und in Art. 52 PSV nur unvollständig beschrieben sei. Bei der Definition sei sicher zu stellen, dass auch der urbane Raum als wichtiges Ausgangsgebiet für die Weiterverbreitung von neu eingeschleppten invasiven Organismen erfasst werde. Wie die Erfahrung im Kampf gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer zeige, reiche es im Übrigen nicht aus, dass der Bund kantonsübergreifende Massnahmen festlegt und koordiniert, ohne die konsequente Umsetzung der Bekämpfungsmassnahmen auf Kantonsebene zu überwachen. BSB beantragt daher folgende Anpassung von Art. 26:

² Zum Schutz vor Schadorganismen kann er insbesondere:

- a. die Feststellung bestimmter Schadorganismen einer Meldepflicht unterstellen;
- b. festlege, dass bestimmtes ~~Pflanzenmaterial~~ Waren im Sinne Art. 2 lit b. PSV nur nach einer Meldung oder mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht werden dürfen;
- c. Vorschriften erlassen über die Registrierung und die Kontrolle von Betrieben, die solches ~~Pflanzenmaterial~~ Waren produzieren oder in Verkehr bringen;
- d. Diese Betriebe verpflichten, über solches ~~Pflanzenmaterial~~ Waren Buch zu führen;
- e. Die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verbreitung von bestimmten Schadorganismen sowie von ~~Pflanzenmaterial~~ Waren, die von bestimmten Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten, untersagen;
- f. Das Pflanzen stark anfälliger Wirtspflanzen untersagen.

³ Er sorgt dafür, dass die zur Ausfuhr bestimmten ~~Pflanzenmaterial~~ Waren die internationalen Anforderungen erfüllen.

⁴ Der Bund ist zuständig für Massnahmen an der Landesgrenze sowie die Festlegung und die Koordination und die Kontrolle von kantonsübergreifenden Massnahmen der Kantone im Landesinnern. Er unterhält zum Schutz der Vegetation und ihrer Artenvielfalt einen eidgenössischen Pflanzenschutzdienst, der im Bereich des Waldes dem Bundesamt untersteht der vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom Bundesamt für Umwelt gemeinsam bestellt wird und dem die Verhinderung einer Einschleppung bzw. die Bekämpfung einer Verbreitung von besonders gefährlichen Organismen und besonders gefährlichen Unkräutern obliegt.

Der VSLG begrüsst die Schliessung der Regelungslücken bei der Prävention und Bekämpfung von biotischen Gefahren. Dabei sei besonders positiv hervorzuheben, dass die Regelungskompetenz bei

den Kantonen verbleibe und der Bund gegen Entschädigung private Organisationen mit Kontrollen und Vollzugsmassnahmen beauftragen könne. Zudem werde in den Erläuterungen zu Recht ausgeführt, dass nebst den Grundeigentümern namentlich auch die Pächter für die Umsetzung der Massnahmen zuständig seien.

4.9. Art. 27 Massnahmen der Kantone

Abs. 1 und 3

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 26 ergreifen die Kantone die Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Sie überwachen ihr Gebiet auf Schadorganismen.

³ Sie unterhalten einen kantonalen Pflanzenschutzdienst, der im Bereich sowohl des Waldes als auch der Landwirtschaft (Art. 150 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998) für die Massnahmen gegen Schadorganismen zuständig ist.

Die grosse Mehrheit der Kantone und die FoDK beantragen, Abs. 3 sei zu streichen. Die Kantone hätten sich selbst zweckmässig zu organisieren. Abs. 1 sei wie folgt anzupassen:

Die Kantone ergreifen Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes erheblich gefährden können.

Der Kanton ZH macht geltend, es seien vor allem die Schadstoffeinträge, insbesondere die langjährige Belastung mit Stickstoff und Ozon, welche die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Waldböden bedrohen. Eine Vielzahl der eingeschleppten Schädlinge verbreite sich häufiger von Privatgärten und öffentlichen Grünräumen aus als vom Landwirtschaftsgebiet oder vom Wald. Es sei daher zwingend notwendig, die Zuständigkeiten entsprechend zu regeln. Der Kanton ZH beantragt, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

¹ ... *Sie überwachen ihr Gebiet auf Schadorganismen, Schadstoffeinträge und -belastung.*

³ *Sie unterhalten einen kantonalen Pflanzenschutzdienst, der auf dem ganzen Kantonsgebiet für die Massnahmen gegen Schadorganismen zuständig ist.*

Die Organisation eines einheitlichen Pflanzenschutzdienstes muss aus Sicht der Kantone BE, SG, TG und NE Sache der Kantone bleiben. Der Kanton SG hält hierzu fest, der Vorschlag des Bundes stelle eine unzulässige Einmischung in die Organisationshoheit der Kantone dar. Der Kanton BE beantragt folgende Formulierung von Abs. 3:

Sie können einen kantonalen Pflanzenschutzdienst unterhalten, der [...] für Massnahmen gegen Schadorganismen zuständig ist.

Der Kanton FR begrüsst die Vorschrift. Er hält insbesondere fest, die Zusammenlegung der kantonalen Pflanzenschutzdienste sei zu begrüssen. Der Bund müsse die Kantone dabei aber finanziell unterstützen.

Der Kanton AG folgt dem Antrag der FoDK zu Abs. 1. Abs. 3 mache als Auftrag zur Koordination innerhalb eines Kantons grundsätzlich Sinn. Die Einschränkung auf Wald und Landwirtschaft sei aber nicht sinnvoll, da die Quelle von Schadorganismen auch im Siedlungsgebiet liegen könne. Auch der Begriff Pflanzenschutzdienst greife künftig zu kurz. Die vorgeschlagenen Anpassungen würden im Übrigen mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem zusätzlichen Ressourcenbedarf führen. Das Beispiel des Asiatischen Laubholzbocks zeige dies zurzeit deutlich auf. Der Kanton AG beantragt folgende Anpassung von Art. 27:

¹ *Die Kantone ergreifen Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes erheblich gefährden können,*

³ *Sie unterhalten einen kantonalen Schutzdienst, der sowohl im Bereich des Waldes wie auch ausserhalb des Waldes für die Massnahmen gegen Schadorganismen zuständig ist.*

CVP, KOLAS, Greenpeace, Pro Natura, SVS und WWF lehnen die Zusammenlegung der kantonalen Pflanzenschutzdienste ab. Greenpeace, Pro Natura, SVS und WWF beantragen zudem folgende Änderung:

Unter Vorbehalt von Artikel 26 ergreifen die Kantone die Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes ~~in seinen Funktionen~~ erheblich gefährden können. Sie überwachen

ihr Gebiet auf Schadorganismen.

Der WVS verlangt eine Beschränkung der Vorschrift auf das Wesentliche. Details seien auf Stufe Verordnung zu regeln. In Absatz 1 der bisherigen Formulierung sei der Begriff forstlich wegzulassen, da auch andere Massnahmen zu ergreifen sind. Abs. 3 sei als Ergänzung nicht unbedingt zwingend, könne aber aus Sicht der Waldeigentümer im Sinn der Präzisierung akzeptiert werden. Der WVS beantragt folgende Änderung:

¹ *Die Kantone ergreifen Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes erheblich gefährden können.*

CA beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 1 entsprechend den von ihm oben zu Art. 26 angebrachten Erwägungen:

¹ *Unter Vorbehalt von Artikel 26 ergreifen die Kantone die Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Sie überwachen ihr Gebiet auf Schadorganismen, Schadstoffeinträge und Schadstoffbelastung.*

Die TF WHE gibt zu bedenken, das Problem der Einschleppung von fremdartigen Schädlingen nehme meist in siedlungsnahen Gebieten seinen Lauf (z.B. Steinhandel in Industriezonen). Die Zuständigkeit der Pflanzenschutzdienste, getragen durch Landwirtschaftsämter und Forstdienste, müsse daher auch auf risikobehaftete Räume ausserhalb des Waldareals und der Landwirtschaftszone erweitert werden, damit eine umfassende Bekämpfung möglich sei. Zu den risikobehafteten Räumen zählten auch die rohholzverarbeitenden Industriebetriebe.

Auch der BSB verlangt einen flächendeckend zuständigen Pflanzenschutzdienst, da ansonsten die Verpflichtung zu Gegenmassnahmen erst eintrete, wenn schädliche Organismen in der Landwirtschaft oder im Wald angelangt seien. Da ihre Einschleppung häufig durch Importware erfolge, die im urbanen Raum gelagert, gehandelt, verarbeitet oder gepflanzt werde, müssten Bekämpfungsmassnahmen bereits ausserhalb der Landwirtschafts- oder Waldzone ansetzen. Der BSB beantragt folgende Änderung von Abs. 3:

³ *Sie unterhalten einen kantonalen Pflanzenschutzdienst, der im Bereich sowohl des Waldes als auch der Landwirtschaft (Art. 150 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁴) zum Schutz der Vegetation und ihrer Artenvielfalt für die Massnahmen gegen besonders gefährliche Organismen und besonders gefährliche Unkräuter zuständig ist.*

4.10. Art. 27a Massnahmen gegen Schadorganismen (neu)

¹ Wer mit Pflanzenmaterial umgeht, muss die Grundsätze des Pflanzenschutzes beachten.

² Die Massnahmen der zuständigen Behörden stellen sicher, dass:

- a. neu festgestellte Schadorganismen rasch getilgt werden;
- b. etablierte Schadorganismen eingedämmt werden, wenn der zu erwartende Nutzen die Bekämpfungskosten überwiegt;
- c. zum Schutz des Waldes Schadorganismen auch ausserhalb des Waldareals überwacht, getilgt oder eingedämmt werden.

³ Inhaber von Bäumen, Sträuchern, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung zu dulden oder auf Anweisung der zuständigen Behörden vorzunehmen.

⁴ Inhaber von betroffenen Grundstücken setzen die erforderlichen Massnahmen gegen Schadorganismen auf Anweisung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden auf ihren Grundstücken um.

⁵ Sie sind auf Anweisung der zuständigen Behörden zur Wiederherstellung des Waldes verpflichtet, sofern der Wald in seinen Funktionen erheblich beeinträchtigt ist.

Aus Sicht der FoDK und diverser Kantone (BE, UR, SZ, SO, AG, TG, AI) ist diese Bestimmung zu detailliert ausgefallen. Abs. 1 sei zwar als Grundsatz in Ordnung, aber nicht nötig. Abs. 2 gehöre nicht in das Gesetz. Die Absätze 3 - 5 würden sogar für den Asiatischen Laubholzbockkäfer zu weit gehen - für den Borkenkäfer erst recht. Sie entsprächen nicht den Erläuterungen (Seite 21), wonach eine "in-

tegrale Beseitigung einer grossflächigen Bestockung nur zulässig wäre, wenn damit eine voraussichtlich starke Bedrohung des Waldes durch besonders gefährliche Schadorganismen erheblich gelindert werden kann." Im Gesetzestext sei von dieser dreifachen Abhängigkeit, bevor Vollstreckungsmassnahmen vorgenommen werden, nichts enthalten. Abs. 2 sei zu streichen. Abs. 3-5 seien ebenfalls zu streichen oder zumindest gemäss den Erläuterungen auf einen Absatz mit Duldungspflicht zu reduzieren.

Der Kanton GL erachtet Art. 27a als unangemessenen Aktivismus und Zentralismus. Die Bestimmung vermöge keine der bestehenden Herausforderungen im Glarner Wald besser zu lösen als das heutige Waldgesetz. Dagegen werde die Verwaltungstätigkeit weiter erhöht.

Die BDP begrüsst Art. 27a. Die nicht im Detail ausformulierte Definition der Schädlingsbekämpfungsstrategie ermögliche es, den unterschiedlichen Schadorganismen mit individuellen Massnahmen entgegen zu treten. Positiv wertet die BDP auch den präventiven Ansatz.

GPS, Greenpeace, Pro Natura, SVS, WWF und SL fordern, die Vorschrift müsse auf die invasiven gebietsfremden Schadorganismen ausgerichtet und der Randtitel entsprechend angepasst werden. Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen müssten zielgerichtet und koordiniert erfolgen. Hierbei müsse der Bund eine führende Rolle übernehmen. Greenpeace und SVS fordern zudem, Abs. 2 Bst. b dürfe so nicht stehen bleiben. Auch etablierte invasive Neophyten müssten zumindest an bestimmten Orten bekämpft werden. Der zu erwartende Nutzen habe oftmals mit einer gesicherten einheimischen Biodiversität zu tun und könne so kaum den Bekämpfungskosten gegenübergestellt werden. Es sei nicht akzeptierbar, dass Waldbesitzer Neobiota nur bekämpfen sollen, wenn sie mittelbar einen monetären Nutzen daraus ziehen können. Zentral sei im Übrigen, dass die Grundeigentümer verpflichtet werden können, Massnahmen zu ergreifen. Dies solle so bleiben.

SGemV, SAB und SVBK bringen vor, die Bestimmung sei auf Gesetzesstufe zu detailliert und solle in der Waldverordnung geregelt werden.

Jardin Suisse stellt fest, dass auch Art. 27a weitgehend den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes folgt. Er ist einverstanden damit.

LIGNUM macht geltend, Art. 27 sei insgesamt nicht klar: Müsse gemäss Abs. 3 der Inhaber von Bäumen Massnahmen lediglich dulden oder müsse er sie auf Anweisung der Behörden vornehmen? Er beantragt die folgende Formulierung (Abs. 4 müsse dabei gestrichen werden):

³ *Inhaber von Bäumen, ..., haben deren ... Vernichtung durch die Behörde zu dulden.*

Der SFV stellt fest, dass Art. 27a für die zuständigen Behörden Prioritäten setze (Abs. 2) und grundlegende Bestimmungen für die Inhaber von befallenem Holz (Abs. 1, 3–5) enthalte. Er ist aber gegen neue Pflichten für Waldeigentümer. In Abs. 3 sei einzig eine Duldungspflicht einzuführen. Abs. 4 erweise sich damit als nicht mehr notwendig. Abs. 5 sei überflüssig, weil die Wiederbestockungspflicht bereits in Art. 23 Abs. 2 WaG geregelt sei. Der Vorschlag des SFV für Art. 27a lautet daher:

¹ *Wer Pflanzenmaterial produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die Grundsätze des Pflanzenschutzes beachten.*

² *Die Massnahmen der zuständigen Behörden stellen sicher, dass:*

a. neu festgestellte Schadorganismen rasch getilgt werden;

b. etablierte Schadorganismen eingedämmt werden, wenn der zu erwartende Nutzen die Bekämpfungskosten überwiegt;

c. zum Schutz des Waldes Schadorganismen auch ausserhalb des Waldareals überwacht, getilgt oder eingedämmt werden.

³ *Inhaber von Wald, Bäumen, Sträuchern, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung durch die Behörden zu dulden.*

Der WVS verlangt entsprechend der Stellungnahme der FoDK, der neue Art. 27a sei auf Grundsätze, Duldungs- bzw. Ausführungspflicht und Finanzierungsfragen zu reduzieren. Die Details seien mit der nötigen Differenzierung in der Waldverordnung zu regeln. Die Bestimmung sei wie folgt anzupassen:

¹ *Wer mit Pflanzenmaterial umgeht, muss die Grundsätze des Pflanzenschutzes beachten.*

² *Inhaber von Pflanzen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln, Gegenständen oder Grundstücken, die von Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung zu dulden oder auf Anweisung der zuständigen Behörden vorzunehmen.*

³ Die Kosten für die in Abs. 2 genannten Massnahmen werden grundsätzlich durch Bund und Kantone getragen, es sei denn, der Verursacher kann eindeutig identifiziert und haftbar gemacht werden.

Die TF WHE erachtet nur eine Duldungspflicht für Schädlings-Bekämpfungsmassnahmen, welche die Behörden vornehmen, als angemessen. Eine allgemeine Pflicht für Grundeigentümer zur aktiven Bekämpfung auf Anweisung der Behörden mit Übernahme der Kosten sei inakzeptabel. Waldbesitzer, Pflanzgartenbetreiber etc. würden massiv in die Pflicht genommen, obwohl sie in der Regel nicht selber verantwortlich seien für die Einschleppung der Schadorganismen. Es dürfte der Normalfall sein, dass der Schadenverursacher nicht eindeutig identifiziert werden könne. Daraus folge, dass der uneteiligte Waldbesitzer in der Regel die Kosten für die Bekämpfung zu bezahlen hätte. Die Beweislast müsse umgedreht werden: die öffentliche Hand soll grundsätzlich Abgeltungen an Bekämpfungsmassnahmen zahlen. Der Grundeigentümer, dem grobfahrlässiges Handeln nachgewiesen werden könne, solle hingegen die Kosten selber tragen.

Das CP bringt vor, die mit Art. 27a verbundenen Pflichten seien für einen Grossteil der privaten Grundeigentümer schlicht nicht tragbar. Da die Massnahmen im öffentlichen Interesse seien, müssten sie unabhängig davon, ob ein einzelner Waldeigentümer verantwortlich gemacht werden könne, von der öffentlichen Hand finanziert werden.

Der BSB beantragt, Pflanzenmaterial sei mit Waren im Sinne Art. 2 lit. b. PSV zu ersetzen und verweist auf seine Erwägungen zu Art. 26.

Der VSLG begrüsst auch diese Bestimmung (siehe seine Erwägungen zu Art. 26).

Der BWB beantragt, es sei sicher zu stellen, dass sämtliche angewiesenen Massnahmen entschädigt würden. Der Waldbesitzer sei schadlos zu halten.

Die AJEF beantragt die Ergänzung eines sechsten Absatzes, in welchem der Bund zur Kostenübernahme festgelegt werde, wenn der Verursacher nicht eruiert werden könne.

4.11. Art. 28a Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel (neu)

Der Bund und die Kantone ergreifen Massnahmen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen dauernd und uneingeschränkt erfüllen zu können.

Nach Ansicht einer Mehrheit der Kantone und der FoDK ist diese Bestimmung weder prioritär noch nötig. Dieser Auftrag sei letztlich Teil der nachhaltigen Walderhaltung. Eine entsprechende Ergänzung sei bei dieser WaG-Änderung ersatzlos zu streichen und bei einer erweiterten Revision (2. Phase) allenfalls neu zu prüfen. Die Ziele könnten zudem mit einer erweiterten Formulierung der Finanzierungsgrundsätze auch ohne zusätzlichen Artikel erreicht werden. Es könne kein gesetzgebungsrelevantes Ziel sein, hier einen Artikel für den Umgang mit dem Klimawandel zu realisieren. Aus diesen Gründen sei die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Die Kantone VD und OW begrüssen abweichend von der Stellungnahme der FoDK den Vorschlag des Bundes. Angesichts des Klimawandels erscheinen auch dem Kanton SG präventive Massnahmen im Grundsatz notwendig und gerechtfertigt. Die Kantone NW und NE unterstützen ebenfalls eine gesetzliche Grundlage zur Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel. Der Kanton NE verweist auf die Bemerkungen des SFV (s. nachfolgend). Der Kanton NW beantragt zu prüfen, ob allenfalls eine (Finanzierungs-)Bestimmung ausreicht, damit Massnahmen, die aufgrund der veränderten Klimabedingungen ergriffen werden müssen, unterstützt werden können.

Der Kanton SO begrüsst Art. 28a im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald. Hingegen dürfe sich die Gewährung der Finanzhilfen für die Jungwaldpflege nicht ausschliesslich auf diesen Artikel abstützen.

Die SAB begrüsst es ausdrücklich, dass die Anpassung an den Klimawandel explizit in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde. Bei der Sensibilisierung der Akteure im Bereich Anpassungsmassnahmen bestehe noch grosser Nachholbedarf.

Auch für den SBV ist die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Waldes an die Folgen des Klimawandels angezeigt.

GPS, Greenpeace, Pro Natura, SVS, WWF und SL bringen vor, diese neue Bestimmung bringe nichts Neues. Bereits Art. 77 BV und Art. 1 sowie 20 Abs. 1 WaG würden die (langfristige) Erhaltung des Waldes verlangen. Die natürliche Diversität der Wälder der Schweiz und der angrenzenden Gebiete

sei genügend gross, um die Anpassungsfähigkeit zu gewährleisten. Klimatische Veränderungen, die zu nicht mehr waldfähigen Verhältnissen führten, seien glücklicherweise nicht prognostiziert. Daher werde sich der Wald zwar verändern, jedoch – eine hohe Biodiversität vorausgesetzt – auch mit der Artenpalette der Schweiz und der angrenzenden Gebiete langfristig erhalten bleiben. Natürliche Prozesse und Strukturen (Waldreservate), naturnaher Waldbau und eine Jungwaldpflege, die auf die Biodiversität ausgerichtet ist, seien im geltenden Gesetz bereits verankert. Weitergehende Massnahmen und Anpassungen (insbesondere Einbringung von Arten über natürliche Verbreitungsgrenzen hinweg) seien weitgehend unnötig und für die übrigen Waldfunktionen auch gefährlich. Greenpeace und SVS beantragen zudem für den Fall, dass die Bestimmung nicht gestrichen werden sollte, eine Präzisierung mit dem Hinweis, dass keine Arten aus fremden Ökosystemen gefördert werden dürften.

Der SFV begrüsst die neue gesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel. Art. 28a und 38b würden es ermöglichen, zu gegebener Zeit und mit adäquaten Massnahmen unterstützend einzugreifen. Art. 28a sei aber realistischer und bescheidener zu formulieren. Die Bestimmung sei wie folgt anzupassen:

Bund und Kantone ergreifen Massnahmen zur Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen (besser: Leistungen) auch unter veränderten Klimabedingungen.

Der WVS heisst Art. 28a gut. Hinzuweisen sei aber darauf, dass die Jungwaldpflegebeiträge, um die es hier im Wesentlichen gehe, nicht bei jeder Gesetzesrevision "herumgeschoben" werden sollten. Stattdessen sollten sie unter allen drei Art. 38, 38a und 38b aufgeteilt und entsprechend aufgeführt werden. Damit werde auch eine Flexibilität erreicht, um je nach Dringlichkeit die Förderungen gezielt einzusetzen.

Zusätzlich beantragt der WVS die Ergänzung des Waldgesetzes mit einem Art. 28b (neu) zur Anrechnung der Senkenleistungen. Gemäss den aktuellen, noch nicht definitiven Zahlen für die 1. Verpflichtungsperiode zum Kyoto Protokoll leiste der Wald rund 40% an die Zielerreichung, die übrige inländische Leistung mache nur gerade 10% aus, und 50% kämen aus Investitionen in ausländische Projekte. Ohne den Wald würde die Schweiz das Reduktionsziel der ersten Periode deutlich verfehlen. In Anbetracht dieser Fakten sei es absolut unverständlich, dass der Bund Senkenleistungen ausdrücklich von jeglicher Teilnahme am CO₂-Markt ausschliesst und damit jene Branche, die eine wichtige Rolle spiele, desavouiere und benachteilige. Er müsste alles Interesse daran haben, Waldeigentümer in der Klimathematik einzubeziehen und als verlässliche Partner zu gewinnen. Dies sei aber nur möglich, wenn er ihnen die Möglichkeit gebe, ihre Leistungen im Rahmen eines CO₂-Marktes wirtschaftlich zu nutzen. Schliesse er sie aus und lasse alles offen, verpasse er nicht nur, sie als Partner zu gewinnen; er öffne auch Tür und Tor für unseriöse Händler, in denen zum Beispiel die Anforderungen an die Permanenz der Senke nicht beachtet würden. Erste Anzeichen in diese Richtung seien bereits erkennbar. Der WVS beantragt deshalb folgenden zusätzlichen Art. 28 b (neu) Senkenleistung:

Der Bund anerkennt die CO₂-Senkenleistungen des Waldes und regelt ihre Anrechnung zu Gunsten der Waldeigentümer. Dazu errichtet er einen Waldklimafonds, der aus CO₂-Abgaben aus Rodungen und anderen Einnahmen aus CO₂-Abgaben gespiesen wird, und legt die Anforderungen an Senkenprojekte und deren privatwirtschaftlicher Vermarktung fest.

Der GPGFP kritisiert Art. 28a als sehr generell gehalten. Er fragt sich, wie sich die Förderung des Bundes via Art. 38b bspw. auf die Erhöhung der Waldbrandrisiken auswirken werde.

Der ETH-Rat begrüsst es angesichts der grossen Herausforderung, die der Klimawandel für den Wald und den Umgang mit Waldressourcen darstellt, ausdrücklich, dass neu die Adaptation im Waldgesetz verankert werden soll. Allerdings müsse dieser neue Passus in den Ausführungsbestimmungen sorgfältig konkretisiert werden, um zu gewährleisten, dass genügend griffige Massnahmen umgesetzt werden können.

Für die TF WHE ist die Neuschaffung des Subventionstatbestands Anpassung an den Klimawandel nachvollziehbar in Anbetracht der wissenschaftlich erwiesenen Tatsache, dass der Klimawandel Veränderungen in der natürlichen Vegetation zur Folge hat und haben wird. Die genauen Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald seien hingegen noch bei weitem nicht geklärt. Bei der aktuellen und intensiv geführten Diskussion drohe das Thema Klimawandel überbewertet zu werden bzw. drohe andere Themen unterzugehen. Aus wirtschaftlicher Sicht sei es wichtig, dass nicht voreilig Massnahmen ergriffen würden, die keinen effektiven Beitrag zur Lösung zukünftiger Probleme leisteten, aber kontraproduktiv für die Wirtschaft seien. Die natürliche Anpassungsfähigkeit und Selbstregulierung der Wälder dürfe nicht unterschätzt werden. In diesem Sinne sei die TF WHE mit der Einführung der Gesetzesgrundlage einverstanden unter der Voraussetzung, dass a) nicht Massnahmen ohne eindeutige wissenschaftliche Evidenz ergriffen würden, b) Massnahmen wie z.B. Jungwaldpflege stets auch unter dem Blickwinkel der zukünftigen Rohstoffsicherung für die Holzwirtschaft erfolgten, und c) keine un-

verhältnismässige Verschiebung der finanziellen Mittel in diese Subventionsrubrik zulasten der anderen Subventionen erfolge. Bei der Planung der konkreten Massnahmen seien neben Bund und Kantonen auch die Waldbesitzer und Holzerntespezialisten einzubeziehen und die Holzverarbeiter zu berücksichtigen.

Nachdem sich das Waldsterben nicht bewahrheitet habe, ist der VSLG skeptisch, ob sich der Klimawandel tatsächlich wie vorausgesagt realisieren werde. Entsprechend sehe er derzeit keine Dringlichkeit, diese Massnahmen im Gesetz festzuschreiben.

Der BWB beantragt eine Neuformulierung im folgenden Sinn:

Der Bund und die Kantone unterstützen die Waldbesitzer beim Ergreifen von Massnahmen,

Im Zusammenhang mit Art. 28a wird breit gefordert, das Waldgesetz mit einer Bestimmung zur Anrechnung der Senkenleistungen des Waldes zu ergänzen. Neben dem oben bereits dargelegten Vorschlag des WVS fordert diesen Punkt auch die Stellungnahme der FoDK, welcher sich die Kantone BL, BS, NW, OW, SH, TG, TI, VD und ZG anschliessen. Daneben fordern die Kantone AR, AI, GR, JU, NE, SO und SZ die Abgeltung der Senkenleistung in ihrer Stellungnahme explizit, wie auch die SPS, der SBV, die SAB, die LIGNUM, die SELVA, die AFN und die GPGFP. Der SFV bemängelt in diesem Zusammenhang das Fehlen von substantiellen Verbesserungsvorschlägen zur Vermarktung von Waldleistungen und der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage zur Abgeltung der Waldleistungen.

4.12. Art. 29 Ausbildungsaufgaben des Bundes

Abs. 1 und 2

¹ Der Bund koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.

² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe.

Die FoDK und mit ihr eine Mehrheit der Kantone bezeichnen diese Anpassung als formelle Änderung, die nicht vordringlich sei. Im Rahmen einer erweiterten Revision sei Art. 29 zudem von Abs. 3 über die Wählbarkeit für höhere Ämter im öffentlichen Dienst zu entlasten. Dem Kanton OW erscheint es wichtig, dass das forstliche Praktikum beibehalten wird.

Der FWW begrüsst die Anpassung, die seines Erachtens die Handlungsmöglichkeiten des Bundes auf dem akademischen Niveau vergrössert und hofft auf die notwendigen Verbesserungen in diesem Bereich.

Greenpeace, Pro Natura, SVS und WWF sind einverstanden mit dem Vorschlag des Bundes.

WVS, SVBK, ANF und AJEF beantragen den Verzicht auf diese Anpassung. Es sei kein dringender Bedarf gegeben. Der WVS beantragt, mittelfristig sei auf Art. 29 Abs. 3 (Wählbarkeit) zu verzichten.

Der ETH-Rat regt zu Art. 29 Abs. 2 an, den Ausdruck „Hochschulstufe“ dahingehend zu präzisieren, dass von der forstlichen Aus- und Weiterbildung auf Fachhochschul- und Universitätsstufe die Rede ist.

Der VSLG begrüsst die Beteiligung des Bundes an den Ausbildungen, namentlich auch die finanzielle Unterstützung. Das Angebot guter und günstiger Ausbildungen und Kurse ist deutlich sinnvoller als die Einführung einer Ausbildungspflicht.

4.13. Art. 34a Holzförderung (neu)

Der Bund fördert den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz, insbesondere mittels Strategien, Konzepten und der Unterstützung von innovativen Projekten.

Diese Bestimmung wird von der grossen Mehrheit der Kantone und von der FoDK unterstützt. Sie entspreche einem prioritären Ziel der Waldpolitik 2020.

Der Kanton SO beantragt, es müsse nachhaltig produziertes Holz aus Schweizer Wäldern gefördert werden.

Aus Sicht des Kantons AG ist die Bestimmung nicht dringend und kann in eine zweite Revisionsphase aufgenommen werden.

Der Kanton GE beantragt, die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass die Institutionen des Bundes verpflichtet seien, einheimisches Holz als Rohstoff und Energiequelle prioritär zu behandeln.

Die Kantone SG und GL opponieren gegen die Bestimmung. Der Kanton SG tut dies aus ordnungspolitischen Überlegungen (Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen). Der Kanton GL erachtet den neuen Artikel als unangemessenen Aktivismus und Zentralismus, der keine der bestehenden Herausforderungen im Glarner Wald besser zu lösen vermag als das heutige Waldgesetz.

CVP, SGemV, SAB, SBV, FSC, KOLAS, WVS, TF WHE, SVBK, VSLG, SELVA, ANF und AJEF befürworten allesamt die Einführung dieser Bestimmung. Diese entspreche einem wichtigen Ziel der Waldpolitik 2020.

SGemV, SAB, SBV, KOLAS, LIGNUM, SFV, WVS, TF WHE, SVBK, ANF und AJEF beantragen, die Förderung müsse auf nachhaltig produziertes Holz aus Schweizer Wäldern beschränkt werden. Von den Massnahmen müsste in erster Linie die einheimische Wald- und Holzwirtschaft profitieren.

Nach Ansicht der SAB und der TF WHE müssen zusätzlich Erschliessungsanlagen und Seilkraneinsätze ausserhalb des Schutzwalds gefördert werden.

LIGNUM hält zusätzlich fest, die Ausschöpfung des Nutzungspotenzials helfe mit, dass das Holz seinen bestmöglichen Beitrag an die klima- und energiepolitischen Ziele der Schweiz leiste. In der Förderung des Holzabsatzes schlummere diesbezüglich ein grosses Potenzial.

Der SFV gibt folgendes zu bedenken: Die Holznutzung im Schweizer Wald könne auch mit präziseren Massnahmen als der breit wirkenden Absatzförderung angekurbelt werden. So würde beispielsweise eine verbesserte Walderschliessung massgeblich dazu beitragen. Eine Anpassung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen würde den neuen Fördertatbestand effektiv ergänzen.

Der WVS merkt zusätzlich an, der Laubholzanteil im Schweizer Wald habe in den letzten Jahren zugenommen und könnte in der Zukunft in Folge von Anpassungen an die Klimaveränderung noch weiter steigen. Aus diesem Grund sollten Massnahmen im Laubholzbereich (Forschung, Entwicklung, Marketing) einen besonderen Stellenwert geniessen.

Der FSC verlangt, dass die Förderung ausdrücklich auch für Projekte mit einem direkten Bezug zur FSC-Zertifizierung gilt. Der FSC versteht sich selber als ein weltweites Zertifizierungssystem, in dessen Fokus die gute und verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung steht. Neben der effektiven Wirkung der FSC-Waldzertifizierung auf die Art der Waldbewirtschaftung sei dabei auch die hohe Bekanntheit des FSC-Labels im Schweizer Markt in Betracht zu ziehen. Das sei nicht zuletzt wirkungsvolle Absatzförderung für die bezüglich Nachhaltigkeit sensible natürliche Ressource Holz.

Greenpeace, SVS, Pro Natura und SL erachten eine vermehrte Nutzung von einheimischem Holz als sinnvoll, solange die Nutzung in einem naturnahen Waldbau ausgerichtet auf die Biodiversität erfolgt. Es müsse selbstverständlich sein, dass der Bund nur dort Fördergelder für eine vermehrte Nutzung verteilt, wo damit ein zusätzlicher Effort für die Biodiversität geleistet werden könne. Eine Nutzung per se habe mit der Förderung der Biodiversität noch nichts zu tun, entgegen den Behauptungen im Erläuterungsbericht und dürfe nicht als Biodiversitätsmassnahme gelten.

Greenpeace, SVS und SL beantragen folgende Änderung von Art. 34a:

Der Bund fördert den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem und geerntetem Holz, insbesondere mittels Strategien, Konzepten und der Unterstützung von innovativen Projekten, welche auch die Nachhaltigkeit der übrigen Waldfunktionen fördern.

Pro Natura beantragt, die Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht nur aus dem Topf des BAFU, sondern müssten auch vom Bundesamt für Energie und dem Staatssekretariat für Wirtschaft aufgebracht werden. Statt einen neuen Abschnitt 1a zu schaffen solle die Holzförderung in Abschnitt 1 integriert werden.

Der WWF lehnt Art. 34a ab. Der bisherige Aktionsplan Holz habe sich bezüglich der Förderung der Holznutzung als weitgehend wirkungslos erwiesen. Er ist deshalb der Ansicht, dass weiterhin im Rahmen von Aktionsplänen mit Massnahmen experimentiert werden soll. Eine gesetzliche Verankerung neuer Fördertatbestände sei erst notwendig, wenn erfolgreich erprobte Massnahmen umgesetzt werden können.

Der GPGFP erachtet Art. 34a zwar als lobenswert. Er ist aber skeptisch. Die Fördergelder können die Defizite der Schweizer Waldwirtschaft (hohe Arbeitskosten, hohe Transportkosten etc.) seines Erachtens nicht beheben.

Der VSLG unterstützt diese Ergänzung sowie sämtliche im Bericht enthaltenen Feststellungen vollumfänglich. Es sei an der Zeit, das Nutzungspotenzial des erneuerbaren und auch klimafreundlichen Rohstoffs Holz besser zu nutzen. Wegen der hohen Vorräte und fehlender Wirtschaftlichkeit dränge sich die finanzielle Unterstützung des Bundes auf, richtigerweise begrenzt auf wettbewerbsneutrale Subventionierungen.

Der BWB bezweifelt die Wirksamkeit dieses Vorschlags. Der Branche fehle es nicht an Strategien und Konzepten sondern an einer soliden Nachfrage. Der Fokus sei auf das Schaffen geeigneter Rahmenbedingungen, die eine solche Nachfrage erzeugen, auszurichten.

4.14. Art. 37 Schutzwald

Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Ausnahmsweise kann er an Projekte, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

Die Änderung von Art. 37 wird von der grossen Mehrheit der Kantone und der FoDK begrüsst.

Die FoDK und der Kanton SO merken an, Abgeltungen durch Verfügung dürfen nur in Absprache mit dem betreffenden Kanton erfolgen.

Die Kantone ZH und AG merken an, das System der NFA mit den Programmvereinbarungen dürfe durch diese Ergänzung nicht unterlaufen werden.

SAB und SBV beantragen die Streichung des Worts ausnahmsweise. Naturereignisse seien immer Ausnahmeereignisse und müssten immer fallweise betrachtet werden.

Greenpeace, SVS, Pro Natura und WWF sind einverstanden mit dem Vorschlag des Bundes.

Der SFV begrüsst den Willen des Bundes, bei ausserordentlichen Ereignissen rasch und unkompliziert zu handeln. Er fragt sich jedoch, ob dies nicht auch innerhalb der in der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) festgelegten Mechanismen möglich wäre.

Der BSB erachtet die Beibehaltung von Art. 37 in bestehender Form und den neuen Art. 37a als verwirrend. Die Kostenbeteiligung des Bundes für Bekämpfungsmassnahmen von Schadorganismen für Schutzwald und Wald müsse gleich ausgestaltet sein. Alternativ zu den Revisionsvorschlägen wäre eine Variante zu prüfen, gemäss welcher Waldschäden durch Naturereignisse bzw. durch gefährliche Organismen getrennt behandelt werden und die Sonderstellung von Schutzwald auf dessen besonderen Infrastruktur- und Pflegebedarf beschränkt werden. Damit würden Art. 37, Art. 37a und Art. 37b zusammengefasst und Art. 37 Abs. 1^{bis} würde entfallen:

Art. 37 Leistungen des Bundes

¹ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden durch Naturereignisse. Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der betroffenen Waldfläche, der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen.

² Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Bekämpfungsprogrammen 50% der Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden und Schäden am Gehölzbestand ausserhalb des Waldes, die durch besonders gefährliche gebietsfremde Schadorganismen verursacht werden.

³ Der Bund vergütet den Kantonen mindestens einen Drittel der Abfindungen für Wertverminderungen oder -verluste, die durch behördlich angeordnete Abwehrmassnahmen entstanden sind.

⁴ Für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes gewährt der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen, die zur Pflege und zur Sicherstellung der hierfür notwendigen Infrastruktur notwendig sind, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt.

⁵ Ausnahmsweise kann er an Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

Nach Ansicht des BSB seien bei den landesweit einheitlichen Bekämpfungsprogrammen die verhandelbaren Programmvereinbarungen fehl am Platz. Gemäss Art. 155 LwG und Art. 48 PSV übernehme der Bund 50%, in ausserordentlichen Situationen (LwG) bzw. bei Erstbefall 75% (PSV) der anerkannten Kosten der Kantone, die ihnen oder den Gemeinden aus der Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen entstanden sind. Eine anders lautende Bestimmung im WaG würde zu Rechtungleichheit führen. In diesem Sinne sei Art. 37a Abs. 3 ersatzlos zu streichen und der bestehende Art. 37 abzuändern. Wenn gemäss Art. 156 Abs. 3 LwG der Bund den Kantonen mindestens einen Drittel der Schäden infolge Wertverminderung oder –verlust von Gegenständen durch angeordnete Bekämpfungsmassnahmen vergüte, müsse dies auch für Waldbäume gelten.

Es sei gesetzlich nirgends verankert, dass phytosanitäre Massnahmen, die mit einer Zwangsrodung verbunden sind, keine formelle Enteignung darstellten, womit in einem solchen Fall Art. 16 EntG zum Zuge komme. Somit sei die Rechtsgültigkeit von Art. 48 Abs. 3 lit. b PSV in Frage zu stellen. Dies müsse im Waldgesetz behoben werden.

Weiter kritisiert der BSB, der Bund habe beim Auftreten des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB) eine Mitschuld zu verantworten. Obwohl ALB-Befälle bereits 2001 in Österreich, ab 2004 an diversen Orten in Deutschland und Frankreich gefunden wurden und der Einschleppungsweg via Verpackungsholz längst bekannt war, habe dieser es unterlassen, Vorsorgemassnahmen an der Landesgrenze zu treffen – dies zu Gunsten des Aussenhandels namentlich mit China und zu Lasten der Steuern zahlenden Bevölkerung.

4.15. Art. 37a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes (neu)

¹ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die durch Naturereignisse und Schadorganismen verursacht werden.

² Ausnahmsweise kann er an Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

³ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen.

Die Mehrheit der Kantone und die FoDK erachtet diese Bestimmung als notwendig und wichtig. Sie sei prioritär und sollte möglichst rasch in Kraft treten können. Damit das Beitragswesen nicht weiter verkompliziert wird, sei die Behebung von Waldschäden inner- wie ausserhalb von Schutzwäldern gleich zu regeln. Zudem dürften diese Beiträge nicht zu Lasten der schon bestehenden Subventionsstatbestände gehen. Vorbehalten sei Absatz 3. Dieser Bestimmung könne nur zugestimmt werden, sofern die Artikel 26, 27 und 27a in der vorgeschlagenen Form vereinfacht werden (2. Phase).

Der Kanton BE beantragt zusätzlich, der Bund müsse bei neuen, eingeschleppten Schadorganismen die Kosten vollständig übernehmen.

Als einziger Kanton opponiert GL gegen die neue Bestimmung.

Die Kantone BS und BL merken an, auch im grundsätzlich zu begrüßenden Art. 37a (neu) würden die Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes fälschlicherweise auf Naturereignisse und Schadorganismen beschränkt.

Der Kanton AG hält fest, hinsichtlich Bundesbeiträge für Massnahmen im Umgang mit Quarantäneorganismen sollte die Regelung aus der Pflanzenschutzverordnung (Art. 47-49) sinngemäss übernommen werden. Es sei allerdings fraglich, ob die vorgesehenen zusätzlichen Mittel des Bundes ausreichen würden.

Der Kanton VD unterstützt die Bestimmung unter der Bedingung, dass die Finanzierung nicht zu Lasten anderer Massnahmen geht und dass neue Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Aus Sicht der SPS sollten auch Abgeltungen ausserhalb des Schutzwaldes nur aufgrund spezifischer Kriterien ausgerichtet werden. Massnahmen zur Schadensprävention sollten nur in Fällen abgegolten werden, in denen die Massnahmen des naturnahen Waldbaus nicht ausreichen oder wenn die Waldeigentümerinnen durch eine angepasste Bewirtschaftung das Notwendige zur Prävention von Schä-

den unternommen hätten.

SGemV und SVC begrüssen die neue Bestimmung. Naturereignisse und Schäden durch Schadorganismen könnten auch ausserhalb der Schutzwälder auftreten und die Waldfunktionen gefährden.

GPS, Greenpeace, Pro Natura, SVS, WWF und SL erachten den vorgeschlagenen Artikel als zu offen formuliert. Sie beantragen eine Einschränkung der Abgeltungen ausserhalb des Schutzwaldes in folgender Hinsicht:

- Massnahmen zur Verhütung von Waldschäden sollen nur dann abgegolten werden, wenn die Massnahmen des naturnahen Waldbaus (z.B. angepasste Baumartenzusammensetzung) nicht ausreichen,
- Massnahmen zur Behebung von Waldschäden sollen nur abgegolten werden, wenn die Waldeigentümerin bzw. der Waldeigentümer selber in zumutbarem Ausmass durch eine angepasste Bewirtschaftung das Notwendige zur Prävention von Waldschäden beigetragen hätten,
- Es sollen nur Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden abgegolten werden, die durch Naturereignisse verursacht wurden, die auch einen naturnah bewirtschafteten Wald gefährdeten,
- Es sollen nur Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden abgegolten werden, die durch gebietsfremde, künstlich eingebrachte, besonders gefährliche Organismen verursacht würden.

Ohne diese Einschränkungen würde der Bund Geld ausgeben für Massnahmen, die nicht primär im öffentlichen Interesse lägen, die vor allem in der Verantwortung der Eigentümerschaft lägen oder die nicht vordringlich seien. Ohne diese Einschränkungen sei auf Art. 37a zu verzichten.

Greenpeace, Pro Natura, SVS und WWF sind zudem der Ansicht, die Behebung von Waldschäden durch Naturereignisse und Schadorganismen sei in der Regel schlecht in einer mehrjährigen Programmperiode planbar, weshalb die Finanzierung wohl öfter via Abs. 2 im Einzelfall erfolgen wird (Ausnahmefall), was wenig Sinn mache.

Nach Ansicht des SFV ist Art. 37a als Kernstück der Revision unbestritten. Der SFV fragt sich, ob die Subventionierung mit der einzelfallweisen Verfügung nicht auch innerhalb der in der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) festgelegten Mechanismen, also ohne spezielle Vorschrift, möglich wäre.

Der WVS und die AJEF erachten diesen neuen Artikel als prioritär. Er müsse rasch umgesetzt werden (WaV, Ausführungsbestimmungen, etc.).

SVKB, VSLG und SELVA begrüssen die neue Vorschrift.

4.16. Art. 37b Abfindung für Kosten (neu)

¹ Den Adressaten von Massnahmen gegen Schadorganismen nach Artikel 27a kann eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden für Kosten, die nicht nach Artikel 48a getragen werden.

² Die Abfindungen werden von der zuständigen Behörde in einem möglichst einfachen und für die geschädigte Person kostenlosen Verfahren endgültig festgelegt.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone und die FoDK lehnt diese Bestimmung ab. Die Konsequenzen dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 48a (neu) seien für die Beteiligten sehr unklar und nicht absehbar. Diese Bestimmung sei (in Verbindung mit Art. 48a) zu streichen.

Demgegenüber begrüsst der Kanton BE die Abfindung für Adressaten von Massnahmen gegen Schadorganismen. Er beantragt aber, dass der Bund die Kosten für die Abfindungen trage.

Der Kanton FR opponiert gegen die neue Bestimmung. Ergänzend zur Stellungnahme der FoDK kritisiert er die französische Übersetzung (indemnités). Indemnités werde gemäss Subventionsgesetz mit Abgeltungen übersetzt und nicht mit Abfindungen. Eventualiter sei also zumindest diese Übersetzung zu verbessern.

Der Kanton SG ist nicht grundsätzlich gegen Art. 37b. Er beantragt aber, es sei klarzustellen, dass der Bund die Abfindung ausrichte und dass der Verweis auf Art. 48a gestrichen werde. Die Abfindung an

einen Waldeigentümer könne nicht davon abhängen, ob der Staat seine Kosten auf einen anderen Verursacher überwälzen könne. Der Verweis beruhe vermutlich auf der falschen Vorstellung, dass Art. 48a die Kosten zwischen Geschädigtem und Verursacher regle, also Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegenüber dem Verursacher begründeten. Art. 48a regle indessen nur das Verhältnis zwischen Staat und Verursacher, also die Überwälzung der Kosten von staatlichen Massnahmen auf den Verursacher. Zudem würden Art. 37b und Art. 48a unterschiedliche Kostenarten regeln.

Auch der Kanton TG ist nicht grundsätzlich gegen Art. 37b. Er beantragt aber ebenfalls, dass der Verweis auf Art. 48a gestrichen werde.

SGemV, SVBK und VSLG begrüssen die neue Vorschrift.

Greenpeace, Pro Natura, SVS und WWF befürworten das Verursacherprinzip gemäss Umweltschutzgesetz auch bei der Verursachung von Schäden durch invasive gebietsfremde Organismen oder bei der Schädigung des Waldes durch fahrlässiges Handeln (Art. 48a). Wenn der Verursacher oder die Verursacherin nicht eruiert werden könne, solle die öffentliche Hand die Kosten übernehmen (Art. 37b). Insofern unterstützen Greenpeace, Pro Natura, SVS und WWF die vorgeschlagene Regelung im Grundsatz, sofern der Geltungsbereich von Art. 27a WaG wie dort beantragt auf invasive gebietsfremde Schadorganismen eingeschränkt werde. Unter dieser Voraussetzung unterstützt auch SL Art. 37b. Greenpeace, Pro Natura, SVS und WWF empfehlen jedoch, vor der Überweisung der beiden Artikel ans Parlament eine genauere Prüfung der Bedeutung und der Konsequenzen durchzuführen.

Jardin Suisse stellt fest, auch Art. 37b folge weitgehend den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes und ist mit dem Vorschlag einverstanden.

Der SFV opponiert gegen Art. 37b. Er sei wie Art. 48a ersatzlos zu streichen. Abfindungen nach Billigkeit würden der bewährten Subventionspolitik widersprechen, welche Transferzahlungen in Abgeltungen und Finanzhilfen unterteile. Anders als im Landwirtschaftsgebiet sei nicht erkennbar, in welchen Fällen sie überhaupt sinnvollerweise ausgerichtet würden. Sie erübrigten sich auch deshalb, weil Waldeigentümer einzig zur Duldung, nicht jedoch zur Bekämpfung von Schadorganismen auf eigene Kosten gezwungen werden sollen.

Aus Sicht des WVS ist die Bestimmung grundsätzlich zu bejahen. Hingegen sollten zusätzliche Abklärungen hinsichtlich Auswirkungen und Konsequenzen vorgenommen werden.

Dem BSB ist nicht klar, ob sich Art. 37b im Gegensatz zu Art. 37a auf eine Kostenbeteiligung der Kantone gegenüber Dritten beziehe. Wenn ja, sei dies klar zu stellen. Die allfällige Kostenübertragung an den Verursacher von erforderlichen Massnahmen obliege dem Bund, weshalb Art. 48a hier nicht zitiert werden müsse. Die allfällige Kostenübertragung an den Verursacher von Schäden durch Schadorganismen beschränke sich auf die Beseitigung des Befallsherdes als Gefahrenquelle. Im Fall einer Zwangsrodung entgingen dem Waldbesitzer gemäss BSB Holzerlöse über Menschengenerationen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb gemäss Art 47 Abs. 1 PSV der Landwirtschaft und dem produzierenden Gartenbau in Härtefällen und gemäss Art. 156 Abs. 1 LwG nach Billigkeit eine Entschädigung für den (Wert-) Verlust an Gegenständen geleistet werde, Waldbesitzer aber keinen derartigen Anspruch haben sollten. So wie die Bemessungsmethode von Abfindungssätzen für Obstbäume in Art. 49 Abs. 3 PSV klar definiert würden, stehe dies auch dem Waldbesitzer zu. Werde ein Waldbesitzer zur Wiederherstellung des Waldes verpflichtet, wie es Art. 27a (neu) WaG vorsieht, müsse auch hierfür eine Kostenbeteiligung geleistet werden. Die Vorschrift müsse deshalb wie folgt angepasst werden:

Art. 37b Abfindung ~~für Kosten~~

¹ *Den Adressaten von Massnahmen gegen Schadorganismen nach Art. 27a ~~kann~~ wird eine Abfindung ~~nach Billigkeit ausgerichtet werden~~ für Kosten und Schadenersatz gemäss Usanz, die nicht nach Art. 48a getragen werden, sowie für behördlich angewiesene Wiederherstellungsmassnahmen.*

Weiter fordert der BSB, gestützt auf Art. 16 EntG sei auch Eigentümern von Ziergehölzen (Bäume ohne wirtschaftliche Nutzung) eine Abfindung zu entrichten, die sich nach der diesbezüglichen Entschädigungspraxis zu richten habe.

Der BSB fordert, den Ausführenden von Massnahmen müsse zwingend eine Entschädigung entrichtet werden.

4.17. Art. 38 Biologische Vielfalt des Waldes

Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b und e sowie Abs. 2

¹ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen, namentlich an:

- a. die Schaffung, den Schutz und den Unterhalt von Waldreservaten und anderen ökologisch wertvollen Waldlebensräumen;
- b. Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt im Wald;
- e. *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

Die grosse Mehrheit der Kantone und die FoDK erachten die Änderungen von Art. 38, 38a, 38b und 39 als nicht notwendig. Es handle sich hierbei um Änderungen bei der Subventionierung der biologischen Vielfalt, der Waldwirtschaft und der Ausbildung, die für die Umsetzung der Waldpolitik 2020 nicht notwendig seien. Bereits nach geltendem Recht seien entsprechende Massnahmen Teil des Grundauftrages zu einer nachhaltigen Walderhaltung und Waldbewirtschaftung. Diese Anpassungen seien für diese Phase zu streichen.

Der Kanton BE beantragt, die bisherigen Buchstaben b (die Jungwaldpflege) und e (die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut) nicht aufzuheben. Die Jungwaldpflege diene nach wie vor allen Waldleistungen, insbesondere auch der Förderung der biologischen Vielfalt.

Abweichend von der FoDK unterstützt der Kanton OW den Vorschlag des Bundes.

Der Kanton SO hält ergänzend fest, die Jungwaldpflege trage massgebend zu gesunden, vitalen, anpassungs- und damit zukunftsfähigen Wäldern bei. Deshalb sei es grundsätzlich falsch, dass diese Massnahme ausschliesslich unter dem Aspekt der Anpassung an den Klimawandel (Art. 38b neu) finanziell unterstützt werden solle. Massnahmen der Jungwaldpflege könnten sowohl zum Schutz vor Naturereignissen, zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald, zur optimalen Holzproduktion als auch zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Aus Sicht der SVP fällt die in Art. 38 genannte Schaffung von neuen Waldreservaten ins Gewicht. Diese Massnahme stehe im Widerspruch zu einer verstärkten Nutzung und sollte daher aus der Vorlage gestrichen werden.

Die GPS beantragt für Art. 38 folgende Präzisierungen:

¹ *Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen biologischen Vielfalt im Wald beitragen, namentlich an:*

- a. die Schaffung, den Schutz und den Unterhalt von Waldreservaten und anderen ökologisch wertvollen Waldlebensräumen;*
- b. Massnahmen zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt und der natürlichen genetischen Vielfalt im Wald wie Jungwaldpflege und Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;*
- e. Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

Der SGemV erachtet es als wenig verständlich, weshalb generell keine Finanzhilfen mehr an die Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes gewährt werden sollen. Diese diene in jedem Fall der Biodiversität und sei im Gesetz zu belassen bzw. in die neuen Artikel aufzunehmen.

Die Schaffung von Waldreservaten ist aus Sicht der SAB nicht prioritär und soll auf eine spätere Revision verschoben werden. Das Waldgesetz habe den Wald erfolgreich geschützt. Der Schutz habe seit Jahrzehnten zu einer erheblichen Unternutzung der Wälder geführt. Die ungenügende Nutzung - deutlich unter der Zuwachsleistung - sei heute eine Gefahr für die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Waldes. Die Folgen der Unternutzung würden inzwischen die Waldfunktionen gefährden, insbesondere die Schutzwaldfunktion. Daher sei Gegensteuer zu geben und die Nutzung der Wälder zu fördern.

Gemäss Bericht zur Waldpolitik 2020 habe der Bund in den vergangenen Jahren durchschnittlich 10 Mio. Fr. pro Jahr für die Ausscheidung der Waldreservate sowie für die Pflege der Förderflächen investiert. Um das Ziel von 10% Waldreservaten bis 2030 zu erreichen, werde mit einem finanziellen Mehrbedarf von jährlich 28 Mio. Fr. gerechnet. Die SAB fordert, dass ein erheblicher Teil der dafür vorgesehenen finanziellen und personellen Mittel statt in die Schaffung neuer Waldreservate in die Erhöhung der Walddnutzung investiert wird.

Auch der SBV äussert sich in diesem Sinn. Die Unterstützung der Schaffung von Waldreservaten stehe quer in der Landschaft. Die dafür vorgesehenen finanziellen und personellen Mittel seien in die Erhöhung der Nutzung zu investieren. Abs. 1 müsse deshalb wie folgt angepasst werden:

¹ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen, namentlich an:

a. ~~die Schaffung~~, den Schutz und den Unterhalt von Waldreservaten und anderen ökologisch wertvollen Waldlebensräumen.

Greenpeace, SVS und WWF begrüssen die Änderungen ausdrücklich, insbesondere den neuen Buchstaben b.

LIGNUM stellt fest, dass sich gemäss erläuterndem Bericht in den vergangenen Jahren die Biodiversitäts-Qualität im Schweizer Wald laufend verbessert hat. Offenbar habe sich die Schweizer Waldwirtschaft bewährt. Nun sollen die Grundlagen für zusätzliche, weiter gehende Massnahmen geschaffen werden. An sich liesse sich an dieser Zielsetzung nicht viel aussetzen. Trotzdem müsse an dieser Stelle die Prioritätensetzung für die Waldbewirtschaftung einmal mehr kritisiert werden.

Pro Natura beantragt, auf die Schaffung von Art. 38b zu verzichten und nur Art. 38 zu revidieren. Die Massnahmen zur Jungwaldpflege und zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, die gemäss dem bestehenden Art. 38 durch den Bund finanziert werden, wären schon immer auch Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gewesen und würden es auch in Zukunft sein. Es gebe keine sachliche Veranlassung, einzelne Punkte aus Art. 38 herauszulösen und sie durch die Verschiebung in das Thema Klimawandel einem einzigen Ziel zuzuordnen, das momentan besonders aktuell sei.

Eine hohe Vielfalt im Wald ist aus Sicht der Pro Natura für die Anpassung an den Klimawandel notwendig. Das dürfe aber nicht bedeuten, dass die Vielfalt durch Einbringen von florenfremden Arten künstlich erhöht werde. Im Erläuterungsbericht könne auf Seite 29 unter dem Stichwort gezielte Anpassung von Waldbeständen die Möglichkeit herausgelesen werden, Waldbestände mit florenfremden Arten anzureichern. Dagegen wehrt sich Pro Natura. Arten, welche über natürliche Verbreitungsgrenzen hinweg verschleppt werden, würden nur allzu oft im Kapitel der schädlichen Organismen enden. Es dürfe nicht sein, dass die geplante Gesetzesrevision mit der einen Hand Probleme zu lösen versucht, welche sie mit der anderen Hand selber verursache. Für Art. 38 beantragt Pro Natura deshalb folgende Präzisierungen:

¹ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen biologischen Vielfalt im Wald beitragen, namentlich an:

a. die Schaffung, den Schutz und den Unterhalt von Waldreservaten und anderen ökologisch wertvollen Waldlebensräumen;

b. Massnahmen zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt und der natürlichen genetischen Vielfalt im Wald wie Jungwaldpflege und Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;

e. Aufgehoben

² Aufgehoben

Mit der Aufhebung von Bst. e in Abs. 1 ist Pro Natura nur einverstanden, wenn das forstliche Vermehrungsgut in Bst. b integriert wird. Ansonsten beantragen sie die Beibehaltung von Bst. e. Ebenso müsse die Jungwaldpflege in Bst. b genannt bleiben. Die für den vorgeschlagenen Art. 38b WaG vorgesehenen finanziellen Mittel müssten selbstredend mindestens im vorgesehenen, besser aber in bedeutend höherem Umfang für die Massnahmen des Art. 38 zusätzlich zur Verfügung stehen.

Die SL begrüsst den Vorschlag des Bundes grundsätzlich. Sie erachtet die Verschiebung der Jungwaldpflege und der Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut in Art. 38b aber als künstlich und nicht zielbringend. Art. 38 und 38b müssten zusammengeführt werden.

Der WVS und die AJEF beantragen an dieser Stelle die zusätzliche Ergänzung der Jungwaldpflege als Beitragstatbestand in den Art. 38 und 38a. Es könne nicht sein, dass künftig alle Jungwaldpflegebeiträge ausserhalb des Schutzwaldes neu nur noch unter dem Titel Anpassung an den Klimawandel

gewährt würden. Diese Sichtweise greife zu kurz. Die ständigen Wechsel, unter welchem Artikel die Jungwaldpflege abgewickelt werden soll, seien weder vertrauensbildend noch nachhaltig. Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes bezwecke in der Praxis und gemäss Schweizer Gepflogenheiten die Förderung von naturnahen, gemischten und stabilen Beständen. Damit würden in den allermeisten Fällen sowohl Ziele der Holzproduktion als auch solche der Biodiversität erreicht. Die Jungwaldpflegebeiträge sollten folglich unter allen drei Art. 38, 38a und 38b aufgeführt werden. Damit werde auch die Flexibilität erreicht, um je nach Dringlichkeit die Förderungen gezielt einzusetzen. Im Übrigen kritisiert der WVS die Prioritätensetzung des Bundes. Die Mittel im Bereich Holzabsatzförderung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit würden im Vergleich zur Biodiversitätsförderung zu bescheiden ausfallen. Art. 38 sei deshalb wie folgt anzupassen:

¹ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen, namentlich an:

a. ~~die Schaffung~~, („die Schaffung“ weglassen, also belassen wie bisher) den Schutz und den Unterhalt von Waldreservaten und anderen ökologisch wertvollen Waldlebensräumen;

b. Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt im Wald;

c. die Jungwaldpflege

e. Aufgehoben

² Aufgehoben

Der GPGFP kritisiert die Änderungen als Kosmetik.

Aus Sicht der TF WHE stehen die Änderungen im Widerspruch zu einer nachhaltigen, integralen Waldbewirtschaftung. Die tatsächlich bewirtschaftete Waldfläche sei in der Schweiz gemessen an der Gesamtwaldfläche klein. Zudem seien einzelne Pflanzenarten, Biotope etc. bereits heute sehr gut geschützt. Das forcierte Stilllegen ganzer Waldflächen gerade im Mittelland sei deshalb absolut unnötig. Die Jungwaldpflegebeiträge dürften nicht einseitig mit dem Ziel der Anpassung an den Klimawandel erfolgen, sondern müssten zur Sicherstellung aller Waldfunktionen vergeben werden, auch mit dem Ziel der Verbesserung der Rohstoffbasis.

Der BWB verlangt, Art. 38 Abs. 1 Bst. e müsse beibehalten werden. Die Absicht sei inkongruent zu Anpassung an den Klimawandel.

Die ANF kritisiert ebenfalls, die Jungwaldpflege dürfe nicht aus dem Artikel gestrichen werden.

4.18. Art. 38a Waldbewirtschaftung

Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b^{bis} (neu) sowie Abs. 2 Bst. a

Waldbewirtschaftung

¹ Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbessern, namentlich an:

b^{bis}. die Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern;

² Er gewährt Finanzhilfen:

a. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a–b^{bis} und d: als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen, die mit den Kantonen abgeschlossen werden;

Die grosse Mehrheit der Kantone und die FoDK erachten die Änderungen von Art. 38, 38a, 38b und 39 als nicht notwendig. Es handle sich hierbei um Änderungen bei der Subventionierung der biologischen Vielfalt, der Waldwirtschaft und der Ausbildung, die für die Umsetzung der Waldpolitik 2020 nicht notwendig seien. Bereits nach geltendem Recht seien entsprechende Massnahmen Teil des Grundauftrages zu einer nachhaltigen Walderhaltung und Waldbewirtschaftung. Diese Anpassungen seien für diese Phase zu streichen.

Der Kanton ZH verweist darauf, dass die bisherigen Bemühungen um die Förderung bestmöglicher Betriebsstrukturen und den gemeinsamen Holzverkauf im Rahmen von Programmvereinbarungen NFA im Kanton Zürich hinter den Erwartungen zurückbleiben. Die Bildung von (Privatwald-

)Korporationen hingegen verspreche mehr Erfolg, diese Massnahme sei deshalb finanziell zu fördern. Der Kanton stellt fest, dass die Schweiz im europäischen Vergleich die grössten Holzvorräte hat. Aus energie- und klimapolitischen Gründen und zur nachhaltigen Gewährleistung der Waldfunktionen sei eine vermehrte Nutzung des einheimischen Rohstoffes Holz richtigerweise eines der Ziele der Waldpolitik 2020. Zwingend nötige Voraussetzung, um das Ziel auch erreichen zu können, seien genügend unterhaltene Erschliessungsanlagen. Die Erhaltung der Anlagen sei infrage gestellt, wenn der Bund keine entsprechenden Finanzhilfen bieten könne. Der Kanton ZH beantragt deshalb folgende Ergänzungen von Art. 38a Abs. 1:

e. den Zusammenschluss von Waldeigentümerinnen und -eigentümern zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung ihres Waldes;

f. den Unterhalt und die Sanierung der Erschliessungsanlagen, soweit diese zweckmässig sind.

Auch der Kanton BE stimmt den vorgeschlagenen Änderungen in Abweichung zur FoDK zu, beantragt aber eine Ergänzung des Artikels dahingehend, dass der Bund im Rahmen des NFA-Programmes Waldwirtschaft den Unterhalt, den Ausbau und den punktuellen Neubau von Walderschliessungen auch ausserhalb des Schutzwaldes finanziell unterstützt. Zur Verbesserung der Holznutzung seien gute Waldstrassen notwendig. Die Ausschöpfung des nachhaltigen Holznutzungspotenzials stehe an oberster Stelle der fünf prioritären Schwerpunkte der Waldpolitik 2020.

Auch der Kanton FR verlangt die Ergänzung dieser Vorschrift mit der Subventionierung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwaldes. Allein im Kanton FR belaufe sich der finanzielle Bedarf für die Instandhaltung und Erneuerung der in den letzten Jahrzehnten ausserhalb des Schutzwaldes erstellten Infrastruktur auf rund CHF 200 Mio.

SAB und SBV fordern die Ergänzung von Abs. 1 mit der einer Subventionsgrundlage für Erschliessungen. Diese müsse wie folgt lauten:

b^{bis} ...den Neubau und die Sanierung von Erschliessungsanlagen und die Anpassung bestehender Erschliessungsanlagen an die aktuellen Holzernte- und Transporttechnologien.

Greenpeace, Pro Natura, SVS, WWF und SL sind mit dem Vorschlag des Bundes einverstanden. Sie unterstützen speziell die Präzisierung mit dem Begriff nachhaltige Waldbewirtschaftung. Die Nachhaltigkeit müsse aber nicht nur quantitativ bezüglich Holz, sondern auch qualitativ bezüglich Biodiversität eingehalten werden. Der WWF bringt zusätzlich vor, die Schaffung des neuen Art. 38b dürfe zu keinen Kürzungen in den anderen Bereichen führen.

LIGNUM fordert, die Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Waldbewirtschaftung müssten gemäss Waldpolitik 2020 verbessert werden. Parallel zu zusätzlichen Anreizen z.B. für die Förderung der Biodiversität müsse auch die Holznutzung aufgewertet werden. Aus diesen Gründen müsse Art. 38a wie folgt ergänzt werden:

b^{bis} ...den Neubau und die Sanierung von Erschliessungsanlagen und die Anpassung bestehender Erschliessungsanlagen an die aktuellen Holzernte- und Transporttechnologien.

Der SFV kritisiert, die Umformulierung von Art. 38a Abs. 1 trage nicht zur Klarheit bei. Da auch die in der Botschaft angeführte Begründung nicht überzeuge, sei die ursprüngliche Formulierung beizubehalten. Aufgrund von Art. 20 WaG sei klar, dass die Waldbewirtschaftung nachhaltig sein müsse.

Die SUVA begrüsst die Weiterführung der finanziellen Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern. Die vorgeschlagenen formellen Anpassungen in Art. 38a WaG (bisher in Art. 39) seien nachvollziehbar.

Der WVS hält fest, dass sich gemäss erläuterndem Bericht in den vergangenen Jahren die Biodiversitäts-Qualität im Schweizer Wald laufend verbessert hat. Nun würden die Grundlagen für zusätzliche, weiter gehende Biodiversitätsmassnahmen geschaffen. Angesichts der Tatsache, dass der Bund keine Walderschliessungsförderung mehr ausserhalb des Schutzwaldes vorsehe, und angesichts des Umstands, dass die Mittel im Bereich Holzabsatzförderung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Vergleich zur Biodiversitätsförderung bescheiden ausfielen, sei hier die Prioritätensetzung zu kritisieren. Ohne günstige Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Waldbewirtschaftung seien viele andere Ziele der Waldpolitik 2020 nicht oder nur mit erheblichem (anderem) Aufwand erreichbar. Dazu gehöre nota bene auch die Biodiversitätserhaltung oder -förderung. Der WVS beantragt deshalb folgende Ergänzung von Art. 38a:

Art 38a Waldwirtschaft:

¹ *Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbessern, namentlich an:*

b^{bis}. die Förderung der Ausbildung von Walдарbeitern;

b^{ter}. den Neubau und die Sanierung von Erschliessungsanlagen und die Anpassung bestehender Erschliessungsanlagen an die aktuellen Holzernte- und Transporttechnologien.

b^{quater}. die Förderung von Seilkraneinsätzen

b^{quinquies}. die Jungwaldpflege

2 Er gewährt Finanzhilfen:

a. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a–b^{quater} und d: als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen, die mit den Kantonen abgeschlossen werden;

Die TF WHE fordert unter Art. 38a zusätzlich folgende neue Subventionstatbestände zugunsten der Waldwirtschaft:

- Die forstliche Erschliessung als Grundlage für die Waldbewirtschaftung generell. Die forstliche Basis-Infrastruktur entspreche heute in vielen Fällen den Erfordernissen moderner Holzernte- und Logistikverfahren nicht mehr. Eine geeignete forstliche Infrastruktur sei Voraussetzung für die Erreichung der walddpolitischen Ziele des Bundes.
- Die Förderung von Seilkraneinsätzen zur bodenschonenden und kosteneffizienten Holzernte in Hanglagen. Das Ausrichten von Seilkranbeiträgen ausserhalb des Schutzwaldes entspreche einer gängigen Praxis in mehreren Kantonen und hätten, sofern ausreichend bemessen, eine klar positive Wirkung auf die Holzmobilisierung.
- Beiträge an die Jungwaldpflege (siehe Art. 38)

Der VSLG begrüsst die finanzielle Unterstützung des Bundes der Ausbildungen. Das Angebot guter und günstiger Ausbildungen und Kurse sei deutlich sinnvoller als die Einführung einer Ausbildungspflicht.

4.19. Art. 38b Anpassung an den Klimawandel (neu)

¹ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Anpassungsfähigkeit des Waldes in seinen Funktionen an den Klimawandel begünstigen, namentlich an:

- a. die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- b. die Jungwaldpflege.

² Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

Aus Sicht einer deutlichen Mehrheit der Kantone und der FoDK ist diese Bestimmung zu streichen. Sie sei für die Umsetzung der Waldpolitik 2020 nicht notwendig. Zudem könnten die entsprechenden Massnahmen bereits nach geltendem Recht unterstützt werden. Diese Ergänzung sei für diese Phase zu streichen.

Abweichend von der Stellungnahme der FoDK bringt der Kanton ZH vor, eine eigene Beitragskategorie (Klimawandel), unter der die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut sowie die Jungwaldpflege aufgeführt werden, sei viel zu eng gefasst und sachlich nicht gerechtfertigt. Der Klimawandel sei nur eine von vielen Einwirkungen auf den Wald, weitere werden dazukommen. Die Bestimmung sei deshalb wie folgt neu zu formulieren:

Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, welche die dauernde und uneingeschränkte Erfüllung der Waldfunktionen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 fördern, namentlich an:

- a. eigentumsübergreifende Planungsgrundlagen;*
- b. die Jungwaldpflege;*
- c. die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;*
- d. die Förderung der Ausbildung von Walдарbeitern.*

Abweichend von der Stellungnahme der FoDK unterstützen die Kantone VD und OW den Vorschlag des Bundes. Auch der Kanton NW begrüsst die Bestimmung im Grundsatz. Er regt an, es sei zu prüfen, ob allenfalls eine (Finanzierungs-)Bestimmung ausreiche, damit Massnahmen, die aufgrund der veränderten Klimabedingungen ergriffen werden müssten, unterstützt werden können.

Der Kanton FR legt dar, wichtig sei, dass die Subventionen für die Jungwaldpflege weitergeführt würden. Er merkt aber an, die Jungwaldpflege sei für alle Waldfunktionen wichtig und nicht nur auf die Anpassungen des Waldes an den Klimawandel. In diesem Zusammenhang stellen sich für den Kanton FR verschiedene Fragen.

Der Kanton SO beantragt die Ergänzung von Artikel 38b (neu) nicht unter dem Titel "Anpassung an den Klimawandel", sondern unter "Nachhaltige Waldentwicklung" oder "Multifunktionalität des Waldes" in einem neuen Artikel zu regeln.

Der Kanton TG merkt an, die Passage aus dem erläuternden Bericht, wonach die Jungwaldpflege auch die Waldverjüngung beinhalte, soweit nicht marktfähige Holzprodukte anfallen, sei nicht klar. Der Satz müsse daher entweder klarer formuliert oder ersatzlos gestrichen werden.

Der Kanton NE bezieht sich auf die Stellungnahme des SFV. Er hält fest, dass die Einschränkung auf die Massnahmen gemäss Bst. a und b zu restriktiv sei. In Zukunft könnten sich möglicherweise weitere forstliche Massnahmen als sinnvoll erweisen.

GPS und Pro Natura erachten den Klimawandel zwar als ernsthafte Herausforderung für den Schweizer Wald. Der beste und nachhaltigste Weg, den Herausforderungen und Veränderungen zu begegnen, bestehe aber nach wie vor in der Erhaltung eines Waldökosystems, das aufgrund seiner naturgegebenen Biodiversität genügend anpassungsfähig sei. Die Massnahmen zur Jungwaldpflege und zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, die gemäss dem bestehenden Artikel 38 durch den Bund finanziert werden, seien somit bereits immer auch Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gewesen und würden es auch in Zukunft sein. Somit gebe es keine sachliche Veranlassung, einzelne Punkte aus Art. 38 herauszulösen und sie durch die Verschiebung in das Thema Klimawandel einem einzigen Ziel zuzuordnen. Auf den neuen Art. 38b sei zu verzichten.

Eine hohe Vielfalt im Wald ist aus Sicht der GPS für die Anpassung an den Klimawandel notwendig. Das dürfe aber nicht bedeuten, dass die Vielfalt durch Einbringen von florenfremden Arten künstlich erhöht werde. Im Erläuterungsbericht könne auf Seite 29 unter dem Stichwort gezielte Anpassung von Waldbeständen die Möglichkeit herausgelesen werden, Waldbestände mit florenfremden Arten anzureichern. Dagegen wehrt sich GPS. Arten, welche über natürliche Verbreitungsgrenzen hinweg verschleppt werden, würden nur allzu oft im Kapitel der schädlichen Organismen enden. Es dürfe nicht sein, dass die geplante Gesetzesrevision mit der einen Hand Probleme zu lösen versucht, welche sie mit der anderen Hand selber verursacht. Für Art. 38 beantragt GPS deshalb eine Präzisierungen (siehe Art. 38)

Die SVP weist darauf hin, dass die in Art. 38b genannten Punkte für finanzielle Mittel abschliessend seien. Sonst bestünde die berechtigte Gefahr, dass unter dem Deckmantel des Begriffs Klimawandel die vorhandenen Gelder zweckentfremdet werden. Ein solches Vorgehen würde seitens der SVP entschieden abgelehnt und bekämpft.

Der SAB erachtet es ausgehend von der Ergänzung in Art. 28a (neu) als angebracht, dass sich der Bund auch finanziell an Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel beteiligt. Sie unterstützt deshalb diesen Artikel ausdrücklich.

Jardin Suisse stellt sich die grundsätzliche Frage, was die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut und die Jungwaldpflege mit dem Klimawandel zu tun haben. Sowohl die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut als auch die Jungwaldpflege finden heute schon statt. Beides wird auch in Zukunft stattfinden, unabhängig davon, ob sich das Klima ändert oder nicht. Jardin Suisse weist darauf hin, dass in den letzten Jahren die Verjüngung durch Anpflanzen von in Forstbaumschulen angezogenen Waldbäumen bewusst zurückgedrängt wurde zugunsten der Naturverjüngung. In seinem Verband seien gerade noch sechs Forstbaumschulen organisiert. Dazu bestünden noch drei kantonale Forstgärten. Jardin Suisse merkt an, die Forstbaumschulen seien zwar jederzeit bereit, Pflanzen nach Absprache zu produzieren, können aber nicht beliebig, ohne gesicherte Nachfrage, produzieren. Die Gewinnung von Saatgut werde heute von den privaten Forstbaumschulen in enger Zusammenarbeit mit der Saatgutvermittlungsstelle des BAFU, der WSL in Birmensdorf und mit Unterstützung einiger lokaler Förster organisiert. Die Förderung der Gewinnung forstlichen Vermehrungsgutes durch Finanzhilfen an die Kantone würde rasch zu einer Überproduktion an Forstpflanzen führen und zu einer unnötigen Beschaffung von Saatgut insbesondere auch von Arten, das mit zunehmendem Alter sehr rasch die Keimfähigkeit verliert. Aus der Sicht von Jardin Suisse ist Artikel 38b in dieser Form zu streichen. Insbesondere dürfen keine Finanzhilfen an die Kantone zur Produktion von Forstpflanzen gewährt werden. Stattdessen sei die Förderung der Gewinnung von Forstsaatgut in einem separaten Artikel, losgelöst vom Klimawandel zu regeln. Jardin Suisse schlägt folgende Formulierung vor:

Der Bund gewährt Finanzhilfen an Infrastrukturanlagen und Einrichtungen zur Gewinnung von Forst-

saatgut.

Der SGV schliess sich dieser Stellungnahme von Jardin Suisse an.

Greenpeace, SVS und WWF erachten den Klimawandel als ernsthafte Herausforderung für den Schweizer Wald. Der beste und nachhaltigste Weg, den Herausforderungen und Veränderungen zu begegnen, bestehe aber nach wie vor in der Erhaltung eines Waldökosystems, das aufgrund seiner naturgegebenen Biodiversität genügend anpassungsfähig ist. Die Massnahmen zur Jungwaldpflege und zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut seien daher richtige Massnahmen, allerdings sollen in beiden Fällen nur Arten aus dem mitteleuropäischen Ökosystem gefördert werden. Die drei Organisationen beantragen daher folgende Änderungen von Art. 38b Abs. 1:

a. die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut aus den natürlichen Ökosystemen der Schweiz und des angrenzenden Auslands

b. die Jungwaldpflege

Der SFV begrüsst die neue gesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel. Art. 28a und 38b würden es ermöglichen, zu gegebener Zeit und mit adäquaten Massnahmen unterstützend einzugreifen. Bezüglich der richtigen Massnahmen wartet der SFV gespannt auf die Ergebnisse des Forschungsprogramms "Wald und Klimawandel".

Die SL beantragt, die Massnahmen gemäss Abs. 1 Bst. a und b in Art. 38 zu belassen. Sie schlägt zudem vor, den Subventionstatbestand der Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut mit dem Adjektiv "einheimisch" zu präzisieren.

Der WVS beantragt, Art. 38b solle umbenannt werden in "Gewährleistung der nachhaltigen Waldentwicklung" (anstatt Anpassung an den Klimawandel). Aufgrund der Erläuterung sei davon auszugehen, dass alle Jungwaldpflegebeiträge ausserhalb des Schutzwaldes neu nur noch unter diesem Titel Anpassung an den Klimawandel gewährt werden. Diese Sichtweise greife zu kurz.

Der GPGFP verweist auf seinen Kommentar zu Art. 28a.

Der ETH-Rat hält fest, im Zuge der Überarbeitung der Erläuterungen zur Vorlage müssten mögliche Widersprüche zwischen der beabsichtigten Förderung von klimaangepasstem forstlichem Vermehrungsgut und der gleichzeitigen Betonung des hohen Stellenwerts der Naturverjüngung vermieden werden.

Der VSLG verweist auf seinen Kommentar zu Art. 28a.

4.20. Art. 39 Ausbildung

Abs. 3

³ Er übernimmt ausserdem bis zu 50 Prozent der Kosten für die praktische Ausbildung von Hochschulabsolventen, welche das Wählbarkeitszeugnis erwerben wollen.

Die grosse Mehrheit der Kantone und die FoDK erachten die Änderung von Art. 39 als nicht notwendig. Es handle sich hierbei um Änderungen bei der Subventionierung der Ausbildung, die für die Umsetzung der Waldpolitik 2020 nicht notwendig sei. Bereits nach geltendem Recht seien entsprechende Massnahmen Teil des Grundauftrages zu einer nachhaltigen Walderhaltung und Waldbewirtschaftung. Diese Anpassung sei für diese Phase zu streichen.

Greenpeace, Pro Natura, SVS und WWF sind mit dem Vorschlag der Verschiebung der Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern von Art. 39 nach Art. 38a sowie den dazugehörigen Erläuterungen einverstanden.

Der WVS und die AJEF beantragen die ersatzlose Streichung dieser Änderung. Beiträge an die praktische Ausbildung von Hochschulabsolventen seien an sich sinnvoll, so der WVS. Es stelle sich hier aber die grundsätzliche Frage, inwiefern und in welchem Bedeutungsumfang das Wählbarkeitszeugnis als Endresultat dieser praktischen Ausbildung weiter aufrecht erhalten werden solle.

Der VSLG begrüsst die Bestimmung. Das Angebot guter und günstiger Ausbildungen und Kurse sei deutlich sinnvoller als die Einführung einer Ausbildungspflicht.

4.21. Art. 46 Rechtspflege

Abs. 3 erster Satz und 4 (neu)

³ Das Beschwerderecht der Kantone, Gemeinden und Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz richtet sich nach den Artikeln 12–12g des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz. ...

⁴ Der Bundesrat kann in den Ausführungserlassen ein Einspracheverfahren gegen erstinstanzliche Verfügungen vorsehen.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone, die FoDK, Greenpeace, Pro Natura, SVS, WWF und der WVS stimmen dieser Änderung zu.

4.22. Art. 47 Wirksamkeit von Bewilligungen und Anordnungen

zweiter Satz (neu)

... Vorbehalten bleibt Artikel 12e des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone, die FoDK, Greenpeace, Pro Natura, SVS und der WWF stimmen dieser Änderung zu.

Der Kanton VS fragt sich inwiefern diese Änderung Sinn mache, könne doch, wenn eine Rodung in Frage stehe, ohnehin nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

4.23. Art. 48a Kostentragung durch Verursacher (neu)

¹ Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung des Waldes sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen oder anordnen, werden dem Verursacher überbunden.

² Von der Kostentragungspflicht wird befreit, wer beweist, dass die Gefährdung oder Beeinträchtigung durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden einer anderen Person verursacht worden ist.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone und die FoDK stellen sich gegen diese Bestimmung. Die Konsequenzen aus diesem Artikel in Verbindung mit Art. 37b (neu) seien für die Beteiligten unklar und nicht abschätzbar. Die Zuweisung der Verursacherschuld sei problematisch und aufwendig.

Die Kantone BS und BL merken an, die im erläuternden Bericht zu Art. 48a (neu) erhoffte generalpräventive Wirkung bleibe schleierhaft.

Der Kanton VS kritisiert die Bestimmung als unklar. Zustands- und Verhaltensstörer würden nicht unterschieden. Die Analogien zum Umweltschutzgesetz seien zu klären.

Die SVP lehnt die Einführung der Kausalhaftung in Artikel 48a klar ab.

SGV und Jardin Suisse geht die aktuelle Formulierung von Art. 48a Abs. 1 zu weit, indem die Beweislast, wer für einen Schaden verantwortlich ist, nicht bei den Behörden, sondern beim vermuteten Verursacher liegt. Die Beweislast müsse umgekehrt werden, das heisst es muss der explizite Nachweis vorliegen, dass der Schaden auch durch die betreffende Person verursacht wurde. Die beiden Stellen schlagen deshalb folgende Neuformulierung vor:

Kann einer Person nachgewiesen werden, dass sie Verursacher eines Schadens ist, können ihr die Kosten von Massnahmen überbunden werden, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung des Waldes sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen oder anordnen.

SGemV, SVBK und VSLG begrüssen die neue Bestimmung, wonach das Verursacherprinzip im Waldgesetz verankert wird.

Greenpeace, Pro Natura, SVS und der WWF begrüssen die Bestimmung zwar im Grundsatz. Sie empfehlen aber, vor der Überweisung der beiden Artikel 37b und 48a ans Parlament eine genauere

Prüfung der Bedeutung und der Konsequenzen durchzuführen.

Aus Sicht des SFV wird mit Art. 48a eine neue Haftpflichtnorm postuliert, welche anlehnt an Formulierungen im Bundesumweltrecht und sich im Titel aufs Verursacherprinzip beruft. Die Auswirkungen einer solchen Norm, insbesondere in der verwendeten allgemeinen Formulierung, seien sehr weitreichend. Angesichts ihrer hohen Komplexität und unklaren Auswirkungen auf Waldeigentümer sei zuerst eine fundierte Analyse der praktischen Probleme und machbaren Lösungsansätze notwendig. Auf eine neue, noch kaum in der Branche diskutierte Haftpflichtnorm sei daher im Moment zu verzichten.

Der WVS unterstützt zwar den Artikel im Grundsatz, fordert aber zusätzliche Abklärungen zu den Auswirkungen und Konsequenzen.

Aus Sicht des GPGFP erfreut diese Bestimmung vor allem die Juristen.

Der ETH-Rat begrüsst die Einführung des Verursacherprinzips mit Blick auf Massnahmen gegen die Gefährdung oder Beeinträchtigung des Waldes grundsätzlich. Allerdings müsse angesichts der Tatsache, dass in vielen Waldgebieten Kleinstparzellen Eigentum privater Waldbesitzer sind, die Frage gestellt werden, ob mit der neuen Bestimmung nicht für diese Eigentümer ein unerwünschter zusätzlicher Anreiz geschaffen werde ihre Grundstücke zu verkaufen.

Das CP stellt sich klar gegen diese Bestimmung. Es befürchtet Rechtsunsicherheiten für die Waldeigentümer. Der Staat dürfe sich seiner öffentlichen Verpflichtungen nicht auf diesem Weg entledigen. Im Übrigen sei das im Erläuterungsbericht genannte Beispiel (fahrlässige Verursachung eines Waldbrands) falsch. Fahrlässigkeit sei ein typisches Element der Verschuldenshaftung und bei der vorliegenden Kausalhaftung nicht relevant.

Der BSB begrüsst die Bestimmung im Grundsatz. Er beantragt aber, die Kostenübertragung auf den Verursacher sei auf alle Gehölze ausserhalb des Waldes auszudehnen. In Übereinstimmung mit Art. 2 USG und sinngemäss nach Art. 59a Abs. 1 USG seien Schadenersatzleistungen mit einzuschliessen. Die Bestimmung sei entsprechend wie folgt anzupassen:

¹ *Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung ~~des Waldes~~ von Gehölzen im Wald und ausserhalb des Waldes sowie zu deren Feststellung Behebung treffen oder anordnen, sowie Schadenersatzleistungen werden dem Verursacher überbunden.*

Sinnvoll wäre ferner, in Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 3 PSV unter Art. 34 WaG in einem zweiten Absatz die Informationspflicht von Bund und Kantonen gegenüber Behörden, betroffenen Wirtschaftskreisen und Bevölkerung über das Auftreten gefährlicher Organismen gesondert aufzuführen. Zudem müsse die Spezialausbildung, die für die Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme von Schadorganismen notwendig sei, gefördert werden.

Nach Ansicht des BWB nimmt diese Bestimmung die Waldbesitzer in die Entschuldigungspflicht, wenn sie Neobioten auf ihrer Parzelle haben. Hier brauche es eine bessere Regelung, die den Waldbesitzer von den Haftungsrisiken befreie. Es müsse eine Schadloshaltung des Waldbesitzers garantiert werden können.

4.24. Art. 49 Bund

Abs. 1^{bis} (neu) und 3 zweiter Satz (neu)

^{1bis} Der Bund koordiniert die Vollzugsmassnahmen der Kantone und der betroffenen Bundesbehörden.

³ ... Er kann den Erlass von Vorschriften vorwiegend technischer oder administrativer Natur auf das Departement oder seine Dienststellen sowie auf nachgeordnete Bundesämter übertragen.

Die grosse Mehrheit der Kantone und die FoDK sind nicht bzw. nur unter gewissen Bedingungen einverstanden mit dieser Vorschrift. Gemäss dem heute geltenden Art. 49 Abs. 1 WaG habe der Bund die Oberaufsicht über den Vollzug der Waldgesetzgebung. Daraus ergebe sich auch die Pflicht, die Vollzugsmassnahmen der Kantone zu koordinieren. Dass der Bund die eigenen Vollzugsmassnahmen koordine, sei eher widersprüchlich. Dies zeige auch der auf Seite 32 des erläuternden Berichtes angeführte Hinweis auf den vermeintlich analogen Art. 38 USG. Nach Art. 38 Abs. 1 USG wacht der Bund über den Vollzug des Umweltschutzgesetzes. Nach Art. 38 Abs. 2 USG koordiniert er aber nur die Vollzugsmassnahmen der Kantone sowie seiner eigenen Anstalten und Betriebe, nicht aber der Bundesbehörden. Die Ergänzung mit Abs. 1^{bis} sei deshalb zu streichen.

Betreffend Abs. 3 verweisen die Kantone und die FoDK auf ihre Vollzugszuständigkeit nach Art. 50 Abs. 1 und die damit verbundenen Aufgaben. Der Vollzug der im Bundesleitverfahren rechtskräftig erteilten Rodungsbewilligungen, Bewilligungen für nachteilige Nutzungen sowie Waldunterabständen sei ausschliesslich Sache der Kantone. Zudem müsse der Detaillierungsgrad in Art. 26 angepasst werden. Unter diesen Voraussetzungen könne der Ergänzung von Abs. 3 zugestimmt werden.

Die Kantone BS und BL machen darauf aufmerksam, dass das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art. 5a und 46 Abs. 3 BV in der Diskussion um die Vollzugskompetenzen von Bund und Kantonen zu beachten sei. Es könne nicht angehen, dass bei erst bester Gelegenheit, die eigentlich noch aktuellen Absichten von NFA und Bundesverfassung geschwächt würden.

Aus Sicht des Kantons AG wird mit Abs. 3 die Grundlage geschaffen, Vorschriften, welche durchaus beträchtliche finanzielle Konsequenzen haben können (insbesondere im Hinblick auf Art. 26), auf untergeordnete Stufe zu delegieren. Vollzugshilfen würden damit auf Verordnungsstufe gehoben. Abs. 3 sei deshalb abzulehnen.

SGemV, WVS, SVBK und BWB lehnen die Änderungen ab. Der BWB merkt an, es entstehe der Eindruck, dass hier die Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau (GnWB) eingeführt werden sollen.

Greenpeace, Pro Natura, SVS und der WWF sind mit der Bestimmung einverstanden.

4.25. Art. 55 Änderung bisherigen Rechts

Ziff. 4 (neu)

4. Das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 5 zweiter Satz (neu)

⁵ ... Er kann gegen Entschädigung private Organisationen mit dem Vollzug dieser Aufgaben beauftragen.

Die SPS unterstützt die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 12 Abs. 5 des Jagdgesetzes, mit welcher die Grundlage geschaffen wird, hoheitliche Aufgaben an externe Organisationen delegieren zu können. Die damit zu erreichende Aufgabenteilung solle zu einer klaren Rollenteilung und einer Professionalisierung der Strukturen führen.

Der SBV stimmt dieser Änderung ebenfalls zu.

Greenpeace, Pro Natura, SVS und der WWF unterstützen die Ergänzung von Art. 12 Abs. 5 des Jagdgesetzes, mit welchem die Grundlage geschaffen wird, dass hoheitliche Aufgaben an externe Organisationen delegiert werden können. Bisher habe Agridea die Funktion der Beratung von Nutztierhaltern bzgl. Herdenschutzmassnahmen und soweit möglich auch die Kontrolle der Umsetzung übernommen. Diese Situation sei problematisch, da sie eine Vermischung von Rollen darstelle. Die klare Aufgabenteilung solle zu einer Verbesserung in der Praxis und einer Professionalisierung der Strukturen führen. Voraussetzung dafür sei, dass das BAFU klare und transparente Kriterien festlege, welche die Herdenschutzmassnahmen erfüllen müssen. Vermieden werden solle, dass die Tätigkeit von mehreren Organisationen und dem Bundesamt im Bereich Herdenschutz zu einer Bürokratisierung führe, welche sich für die Nutztierhaltenden nachteilig auswirke.

5. Anhang: Liste der eingeladenen sowie der teilnehmenden Stellen und Organisationen

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position ²
	1	Kantone / Cantons / Cantoni				
1	1	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH	Ja	Ja	A
2	1	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE	Ja	Ja	A
3	1	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU	Ja	Ja	A
4	1	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR	Ja	Ja	A
5	1	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ	Ja	Ja	A
6	1	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW	Ja	Ja	A
7	1	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW	Ja	Ja	A
8	1	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL	Ja	Ja	N
9	1	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG	Ja	Ja	A
10	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR	Ja	Ja	A
11	1	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO	Ja	Ja	A
12	1	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS	Ja	Ja	A
13	1	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL	Ja	Ja	A
14	1	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH	Ja	Ja	A
15	1	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR	Ja	Ja	A
16	1	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI	Ja	Ja	A
17	1	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG	Ja	Ja	A
18	1	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR	Ja	Ja	A
19	1	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG	Ja	Ja	A
20	1	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG	Ja	Ja	A
21	1	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI	Ja	Ja	A
22	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD	Ja	Ja	A
23	1	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS	Ja	Ja	A
24	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE	Ja	Ja	A

¹ J = Zustimmung; A = Zustimmung mit Anträgen; N = Ablehnung; 0 = Kein Positionsbezug

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position ²
25	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE	Ja	Ja	A
26	1	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU	Ja	Ja	A
27	1	Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) // Forstdirektorenkonferenz FodK // Bau-, Pla- nungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK	FodK // BPUK	Ja	Ja	A
	2	Politische Parteien				
28	2	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	BDP	Ja	Ja	J
29	2	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	CVP	Ja	Ja	A
30	2	Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	CSP-OW	Ja		
31	2	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	Ja		
32	2	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	EVP	Ja		
33	2	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	FDP	Ja		
34	2	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	GPS	Ja	Ja	A
35	2	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl	GLP	Ja		
36	2	Lega dei Ticinesi (Lega)	Lega	Ja		
37	2	Mouvement Citoyens Romand (MCR)	MCR	Ja		
38	2	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	SVP	Ja	Ja	A
39	2	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	SPS	Ja	Ja	A
	3	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete				
40	3	Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	Ja	Ja	A
41	3	Schweizerischer Städteverband	SSV	Ja	Ja	0
42	3	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	Ja	Ja	A
	4	Dachverbände der Wirtschaft				
43	4	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	Ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position ²
		Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation				
44	4	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	SGV	Ja	Ja	A
45	4	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV	Ja	Ja	0
46	4	Schweizerischer Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	SBV	Ja	Ja	A
47	4	Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)	SBVg	Ja		
48	4	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	SGB	Ja		
49	4	Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)	KV	Ja	Ja	0
50	4	Travail.Suisse	Travail.Suisse	Ja		
	5	Übrige Organisationen und Interessierte Kreise				
51	5	Arbeitsgemeinschaft für den Wald (AfW)	AfW	Ja		
52	5	Berner Fachhochschule	BFH	Ja		
53	5	Bildungszentrum Wald Maienfeld (BZWM)	BZWM	Ja		
54	5	Bildungszentrum Wald Lyss	BZW-Lyss	Ja		
55	5	Fachverein Wald des SIA	FVW	Ja	Ja	A
56	5	Forstunternehmer Schweiz	FUS	Ja	Ja	A
57	5	FSC Arbeitsgruppe Schweiz	FSC	Ja	Ja	A
58	5	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	KOLAS	Ja	Ja	A
59	5	Greenpeace Schweiz	Greenpeace	Ja	Ja	A
60	5	Holzenergie Schweiz	Holzenergie	Ja		
61	5	Holzindustrie Schweiz	Holzindustrie	Ja	Ja	A
62	5	Jagd Schweiz	Jagd Schweiz	Ja		
63	5	Jardin Suisse	Jardin Suisse	Ja	Ja	A

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position ²
64	5	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)	KBNL	Ja	Ja	A
65	5	LIGNUM	LIGNUM	Ja	Ja	A
66	5	Pro Natura	Pro Natura	Ja	Ja	A
67	5	ProSilvaSchweiz	ProSilva	Ja		
68	5	Schweizerische Bundesbahn (SBB)	SBB	Ja		
69	5	Schweizer Vogelschutz SVS, BirdLife	SVS	Ja	Ja	A
70	5	Schweizerische Hochschule für Holzwirtschaft	Holzwirtschaft	Ja		
71	5	Schweizerische Gebirgswaldpflege (GWG)	GWG	Ja		
72	5	Schweizerischer Forstverein (SFV)	SFV	Ja	Ja	A
73	5	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	SVU	Ja		
74	5	Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung Suissemelio	Suissemelio	Ja	Ja	A
75	5	SIA Generalsekretariat	SIA	Ja		
76	5	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	SL	Ja	Ja	A
77	5	SUVA	SUVA	Ja	Ja	J
78	5	Verband Schweizer Forstpersonal	VSF	Ja		
79	5	Verband Schweizer Rund- und Schnittholzhändler (VSRH)	VSRH	Ja		
80	5	Waldwirtschaft Schweiz (Dachverband der Waldeigentümer) WVS	WVS	Ja	Ja	A
81	5	WWF Schweiz	WWF	Ja	Ja	A
82	5	Goupement de propriétaires et gérants de forêts privées (G.P.G.F.P.)	GPGFP	Nein	Ja	N
83	5	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	ETH-Rat	Nein	Ja	A
84	5	Task Force Wald+Holz+Energie	TF WHE	Nein	Ja	A
85	5	Cercl'Air	CA	Nein	Ja	A
86	5	Centre Patronal	CP	Nein	Ja	A
87	5	Bund Schweizer Baumpflege	BSB	Nein	Ja	A
88	5	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK)	SVBK	Nein	Ja	A
89	5	Vereinigung Schweizer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG)	VSSG	Nein	Ja	0
90	5	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)	VSLG	Nein	Ja	A

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position²
91	5	Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)	BUL	Nein	Ja	A
92	5	Bündner Waldwirtschaftsverband SELVA	SELVA	Nein	Ja	A
93	5	Berner Waldbesitzer (BWB)	BWB	Nein	Ja	A
94	5	Association Forestière Neuchâteloise	ANF	Nein	Ja	A
95	5	Association Jurasienne d'Économie Forestière	AJEF	Nein	Ja	A